

Amts- u. Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg



ESCAPE ROOM

**Buchbar an allen
Sonn- und Feiertagen
im Römer und Bajuwaren Museum**

Herausgeber:

Markt Kipfenberg,
Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg
Postfach 27, 85108 Kipfenberg
Telefon (08465) 94 10-0
Telefax (08465) 94 10-23

Internet: www.kipfenberg.de
e-mail: poststelle@markt-kipfenberg.de

Parteiverkehr:

Montag – Freitag:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Einwohnermeldeamt nur mit Termin

Erscheinungsweise:

Jeden 1. eines Monats – kostenlos

Informationstafel

Amtsleiter: Erster Bürgermeister Christian Wagner

Geschäftsleitung: Silvia Obermeier

Tourist-Information:

Marktplatz 19, 85110 Kipfenberg, Tel. 08465/9410-40

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr,

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Sa., So., und an Feiertagen geschlossen.

Römer und Bajuwaren Museum Burg Kipfenberg:

Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg,
Tel. 08465/905707, museum@markt-kipfenberg.de

Standesamt Beilngries:

Hauptstraße 24, 92339 Beilngries

Tel. (08461) 7070

Notrufnummern:

Polizei 110

Feuerwehr / Notarzt / Rettungsdienst 112

Giftnotruf 089/19240

Störungsnummern der N-ERGIE Netz GmbH:

Strom: 0800/234-2500

Wasser und Erdgas: 0800/234-3600

Fernwärme: 0800/234-4500

Wasserzweckverband: 08465/905033

Telefonverzeichnis Verwaltung

Zentrale:	08465/94 10-0
Vorzimmer/Friedhofsverwaltung	Birgit Betz.....-11
	Bettine Thimm.....-49
Fax Vorzimmer.....	-23
1. Bürgermeister	Christian Wagner.....-24
Geschäftsleitung	Silvia Obermeier.....-35
Bauamt (Leitung)	Alexander Heiderscheid...-46
Bauamt Verwaltung	Gertraud Binder.....-30
Bauamt/Hausmeister	Johann Hiemer.....-31
Bauamt/allgemein	Kathrin Winkler.....-39
Kämmerei (Leitung)	Manfred Finster.....-33
Kämmerei	Andrea Böndl.....-26
Kämmerei	Elke Regler.....-34
Kasse/Buchhaltung	Heike Neubauer.....-36
Kassenverwaltung	Monika Buckl.....-37
Müll/Beiträge	Astrid Bauer.....-38
Kasse/Steueramt	Sigrid Polak.....-38
Kasse/Müllabfuhr	Michaela Mayer.....-38
Tourist Information	Maibrit Miehling.....-40
Tourist-Information	Anja Meier.....-41
Tourist-Information (Leitung)	Manuela Weber.....-42
Renten-/Fund-/Einwohnermeldeamt	Doris Rizzo.....-44
Gewerbe-/Ordnungs-/	Silke Sohmen.....-45
Einwohnermeldeamt	Sandra Schneider.....-44/-45
Klärwerk	90 69 21 Bauhof.....90 69 23
Freibad.....	90 69 24 Übergabestation.....90 69 22
Feuerwehrkommandant Christian Forster	0174/3433458
Grund- u. Mittelschule „Am Limes“	
Kipfenberg	32 80

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg

Druck und Anzeigenverwaltung: Druckerei Fuchs GmbH, Gutenbergstraße 1, 92334 Pollanten, Tel. (08462) 9406-0,

E-Mail: mtb@fuchsdruck.de, Internet: www.fuchsdruck.de

Abgabetermine: Abgabetermin für Texte ist jeweils der 15. und für Anzeigen der 20. des Monats – **Auflage:** 2.100 Exemplare

Wertstoffhof/Deponie

Wertstoffhof, Eichstätter Str. 24, Tel. 08465/1737001

Mi. 14 – 17 Uhr / Sa. 8 – 12 Uhr;

Speisefette, Sperrmüll, Glas, Dosen, Schrott, Flachglas, Korken, Holz, Elektrogeräte, CD's u. DVD's (kein Datenschutz), Neonröhren, Batterien, Tonerpatronen, PU-Schaum Dosen, Kartonagen, Bauschutt, Grüngut, Lithium-Ionen-Akkus (bitte Pole mit Klebeband abkleben und in einer Plastiktüte abgeben). **Der Grüngutbehälter bleibt auch in den Wintermonaten während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes geöffnet.** Anlieferung nur während der Öffnungszeiten.

Zu widerhandlungen (Ablagerung des Mülls außerhalb des Zaunes) werden zur Anzeige gebracht.

Bauschutt-Entsorgung von Kleinmengen

Es können nur auf dem Wertstoffhof in Kipfenberg Kleinmengen von Bauschutt (max. 1m³) zur Containerentsorgung während der allgemeinen Öffnungszeiten angenommen werden.

Angenommen wird nur reiner Bauschutt, keine Erde o. Humus.

Folgender Bauschutt darf über den Container entsorgt werden:

Beton, Pflaster, Kalksandsteine, Zementsteine, Estrich (ohne Anhaftungen), Ziegel, Ziegelmauersteine, Fliesen, Putz, Mörtel, Keramik, Porzellan, Bims

Folgende Materialien dürfen über den Container nicht entsorgt werden:

Belasteter Bauschutt: Bauschutt mit Anhaftungen, Bauschutt mit Schwarzanstrich, Bauschutt aus Verdachtsbereichen, z. B. Werkstattboden, Kaminsteine, Rigips, Ytong, Heraklit (Holzwolle-Leichtbauplatten), Holz, Kunststoffe, Asphalt, Dämmungen (z.B. Styrodur, Styropor), Gartenabfälle, Glas oder Glasbausteine, Nicht-mineralische Abfälle
Ein Nachsortieren bei der Annahmestelle ist nicht möglich.
Das Entgelt ist bei der Anlieferung zu entrichten.

Erdaushubdeponie Pfahldorf

Die Deponie ist von April bis Oktober und nur bei guter Witterung jeweils am 1. Samstag im Monat von 08.00 – 12.00 Uhr geöffnet.
Nähere Informationen: s. Rubrik „Müllentsorgung“



Amtlicher Teil - Bekanntmachungen/Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung der Mietwohnungen des Marktes Kipfenberg in der Gundekarstraße 8 - Sozialer Wohnungsbau

Der Markt Kipfenberg schreibt hiermit die Wohnungen des geförderten Sozialbauprojektes in der Gundekarstraße 8 öffentlich zur Vermietung aus. Insgesamt stehen acht Wohnungen mit einer Größe von 36 m² – 92 m² zur Verfügung.

Die Mietpreise und Wohnungszuschnitte und der Bewerberbogen können auf der Homepage des Marktes Kipfenberg eingesehen und heruntergeladen werden: https://www.kipfenberg.de/bauplaetze_grundstuecke_gemeindewohnungen.

Es werden nur Bewerbungen in Form des ausgefüllten Bewerberbogens berücksichtigt. Die ausgefüllten und unterzeichneten Bewerberbögen sind für die Vergabe bis **spätestens zum 07.03.2024** beim Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg einzureichen.

Der Termin für den öffentlichen Besichtigungstermin wird ab Anfang Februar auf der Homepage des Marktes Kipfenberg bekanntgegeben.

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

- Am **23. Februar 2025** findet die Bundestagswahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
- Die Marktgemeinde Kipfenberg ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Stimmbezirk	Wahlraum	Barrierefrei ja / nein
0001	Kipfenberg/ Grösdorf/ Kemathen	Kath. Pfarramt Kipfenberg, Geißberg 3, 85110 Kipfenberg	ja
0002	Böhming/ Arnsberg	Alte Schule Böhming: Johannesstraße 7, 85110 Kipfenberg – Böhming	ja
0003	Irlahüll/Buch/ Oberemmdorf	Feuerwehrhaus Irlahüll: Erlenstr. 26, 85110 Kipfenberg – Irlahüll	nein
0004	Pfahldorf/ Hirnstetten	Schule Pfahldorf: Alte Hauptstr. 3, 85110 Kipfenberg – Pfahldorf	nein
0005	Schelldorf/ Biberg/Krut/ Dunsdorf/ Atten- zell/Schambach	Feuerwehhaus Schelldorf: Schulstr. 24, 85110 Kipfenberg – Schelldorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Grund- u. Mittelschule „Am Limes“, Pfahldorfer Straße 11, 85110 Kipfenberg zusammen.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels** (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels** (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen

Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kipfenberg, 15.01.2025

Sabine Biberger

Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Marktgemeinde Kipfenberg wird in der Zeit von Montag, **03. Februar 2025 bis Freitag 07. Februar 2025** während er allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bürger- und Kulturzentrum Krone, Marktplatz 19, 3. OG - Einwohnermeldeamt, 85110 Kipfenberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis

eingetragenen Daten überprüfen. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag **03. Februar 2025 bis spätestens Freitag 07. Februar 2025** von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bürger- und Kulturzentrum Krone, Marktplatz 19, 3. OG Einwohnermeldeamt, 85110 Kipfenberg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Wahlkreis 215 Eichstätt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, im Bürger- und Kulturzentrum Krone, Marktplatz 19, 3. OG Einwohnermeldeamt, 85110 Kipfenberg schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung, (bis zum Sonntag 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden



MEIER

Garten & Landschaft

Bam schnein ned vagessn!

- Obstbaumschnitt
- Gehölzschnitt
- Anlagenpflege
- Baumschnitt / Fällungen
- Heckenschnitt
- uvm.

Meisterbetrieb

92345 Dietfurt a. d. Altmühl · Griesstetten
Handy: 0151-29498827 · meier-garten@web.de

GE-NACHBARN · Der Getränke-Nachbar!



Getränkemarkt Heinz

Getränke • Wein • Spirituosen
Regionale Qualitätsprodukte

Angebote gültig vom 03. Februar bis 15. Februar 2025

 12 x 0,75 ltr. zzgl. 3,30 Pfand 1 ltr. = 1,11 9.95	 12 x 0,33 ltr. zzgl. 2,46 Pfand 1 ltr. = 2,64 10.45	 20 x 0,5 ltr. zzgl. 3,10 Pfand 1 ltr. = 1,65 16.45
 20 x 0,5 ltr. zzgl. 4,50 Pfand 1 ltr. = 1,66 15.95	 20 x 0,5 ltr. zzgl. 3,10 Pfand 1 ltr. = 1,66 5.95	 20 x 0,5 ltr. zzgl. 3,26 Pfand +2 Flaschen pro Kiste gratis!

Angebote gültig vom 17. Februar bis 01. März 2025

 12 x 1,0 ltr. PET zzgl. 3,30 Pfand 1 ltr. = 0,79 9.45	 20 x 0,5 ltr. zzgl. 4,50 Pfand 1 ltr. = 1,85 18.45	 20 x 0,5 ltr. zzgl. 3,10 Pfand 1 ltr. = 1,65 16.45
 20 x 0,5 ltr. zzgl. 3,10 Pfand 1 ltr. = 1,66 17.95	 20 x 0,5 ltr. zzgl. 3,10 Pfand 1 ltr. = 1,70 16.95	 20 x 0,5 ltr. zzgl. 3,26 Pfand +2 Flaschen pro Kiste gratis!

Öffnungszeiten: Mo.u. Mi.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr • Do.: 15.00 bis 18.00 Uhr
Fr.: 11.00 bis 18.00 Uhr • Sa.: 8.30 bis 13.30 Uhr • **Dienstag geschlossen!**

Raumausstattung
Rehm

IHR PARTNER FÜR RAUMGESTALTUNG

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo, Di nach Vereinbarung
Mi, Do, Fr 9 -12.30 Uhr, 15 -18 Uhr
Sa 9 -12 Uhr

Försterstraße 3
85110 Kipfenberg
Tel. 08465/173515
www.raumausstattung-rehm.de

Wir räumen unser Reifenlager!! ca. 300 neue Winterreifen!!

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 30x 235/55R17 á 38,- € | 25x 215/60R17 á 38,- € |
| 20x 215/55R16 á 35,- € | 12x 205/60R16 á 35,- € |
| 12x 205/55R16 á 35,- € | 10x 215/65R16 á 35,- € |
| 25x 195/55R16 á 35,- € | 40x 195/65R15 á 30,- € |
| 30x 185/60R15 á 30,- € | 25x 195/60R15 á 30,- € |
| 22x 175/70R14 á 30,- € | 18x 165/70R14 á 30,- € |
| 32x 185/70R14 á 30,- € | weitere Reifen auf Anfrage |

Auto Daffner GmbH, Hauptstraße 16
92358 Batzhausen, Tel: 09497/94120
www.Auto-Daffner.de; Mail: info@auto-daffner.de

BUCHBERGER

IHR FENSTERSCHREINER

FENSTER
TAUSCHEN,
GELD
SPAREN

Ihr exklusiver **Sparbonus** bis zum 28.02.25:
Sichern Sie sich die **3. Glasscheibe gratis!**

FENSTER WECHSELN LOHNT SICH!

- Bis zu 30 % Heizkosten sparen
- Wert und Optik Ihrer Immobilie verbessern
- **Bis zu 20 % staatliche Förderung sichern**

85125 Kinding-Haunstetten • Tel.: 08467 - 590
www.schreinerei-buchberger.de

IHR FENSTERBAUER AUS DER REGION

Entspannung für den ganzen Körper

- Fußpflege (med.)
- Fußreflexzonenmassage
- Hausbesuche

Christiane Coordes
Bucherstr. 8 • 85110 Kipfenberg
Telefon 0 84 65 - 37 84
Mobil 01 60 - 44 80 98 6

und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung**, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens**

am Wahltag bis 18 Uhr einget.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kipfenberg, 15.01.2025

Sabine Biberger

Zweite Bürgermeisterin

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Einbeziehungsatzung zur „Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 26 der Gemarkung Oberemmendorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberemmendorf“

Der Markt Kipfenberg hat mit Beschluss des Ausschusses für Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- und Umweltschutz vom 11.11.2024 die Einbeziehungsatzung samt Unterlagen in der Fassung vom 11.11.2024 zur „Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 26 der Gemarkung Oberemmendorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberemmendorf“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Kipfenberg, Bauamt, Marktplatz 19-20, 85110 Kipfenberg zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso können die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Kipfenberg unter www.kipfenberg.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. einen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kipfenberg, 01.02.2025

Gez. Christian Wagner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung „Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biberg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Markt Kipfenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.03.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biberg mittels Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde am 01.04.2024 im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg ortsüblich bekanntgemacht.

Der Marktgemeinderat des Marktes Kipfenberg hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die vorgelegten Vorentwürfe samt Anlagen und Begründung vom 06.03.2024 nach § 2a Abs. 1 BauGB der Einbeziehungssatzung gebilligt und beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Planentwürfe, Begründung und Anlagen waren in der Zeit vom 10.04.2024 bis 13.05.2024 den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme und der Bürgerschaft nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Einsicht bereitgehalten, mit der Bitte um Äußerung und Mitteilung von Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sachdienlich sind. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.07.2024 abgewogen, sodass die geänderten Planentwürfe und Anlagen im Anschluss zur Fortführung des Verfahrens gebilligt wurden.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 09.09.2024 bis 13.10.2024. Von der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 01.08.2025 bis 02.09.2024. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.01.2025 untereinander und gegeneinander abgewogen. Da die Anpassungen der Unterlagen umfangreicher waren hat der Marktgemeinderat in selbiger Sitzung beschlossen, noch nicht den Satzungsbeschluss zu fassen, sondern nochmals die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit den angepassten Unterlagen vom November 2024 durchzuführen.



Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Begründung erstellt, die die Eingriffe und Prognosen über die Auswirkungen dieser Planung aufzeigt.

Der Geltungsbereich umfasst die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet. Der Öffentlichkeit wird hiermit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur Einbeziehungssatzung für die Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg gegeben. Die Planentwürfe und Begründungen nach § 2a Abs. 1 BauGB und Anlagen können in der Zeit vom 10.02.2025 bis 14.03.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kipfenberg, Marktplatz 19-20, 85110 Kipfenberg, oder auf der Homepage des Marktes Kipfenberg unter www.kipfenberg/bauleitplanung von jedermann eingesehen werden. Die Planentwürfe und die Begründungen werden auf Wunsch erläutert. Der Öffentlichkeit wird bis zum 14.03.2025 die Möglichkeit gegeben sich zu den Bauleitplanentwürfen und zur Begründung zu äußern und wird gebeten Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sachdienlich sind per Post an den Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg oder per E-Mail (bauamt@markt-kipfenberg.de) zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten

geltend gemacht werden können. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kipfenberg, 01.02.2025

Gez. Christian Wagner
Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg (Wasserabgabesatzung -WAS -)

Vom 16.12.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg folgende Satzung:

§1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Gemeindeteile

a) der Gemeinde Denkendorf

Denkendorf, Altenberg, Dörndorf, Gelbensee, Schönbrenn, Bitz und Zandt

b) des Marktes Kipfenberg

Kipfenberg, Böhming, Attenzell, Biberg, Dunsdorf, Krut, Buch, Irlahüll, Oberremendorf, Schelldorf, Grösdorf und Kemathen

c) der Stadt Beilngries

Irfersdorf

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von

mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabesteile; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabesteile ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.

Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. (= Verbrauchsleitungen)

§4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die



HELMERS
FUSSBODENTECHNIK

Rumburgstraße 29
85125 Enkering
Tel.: 08467 / 80199 - 00
info@helters-fussbodentechnik.de
www.helters-fussbodentechnik.de

Ihr Fussbodenspezialist

Suche
Fachkraft/Techniker für landw. Betrieb
in Vollzeit/Teilzeit

Aufgaben: Bewirtschaftung landw. Flächen, Instandhaltung Maschinen/Fahrzeuge, Schlossertätigkeiten

Qualifikation: Abgeschl. Berufsausbildung als Landwirt, Mechaniker, Schlosser oder handwerklicher Beruf

Wir bieten: Anstellung in Teilzeit (3Tage Woche) oder Vollzeit, abwechslungsreiche eigenständige Aufgaben, attraktive Vergütung, flexible Arbeitszeiten

Bei Interesse melden unter: 0171 / 4958223

Buchdeckel kaputt?

Wir können noch Handwerk!

Bei uns wird alles, was Sie zwischen Buchdeckel gebunden haben wollen, bearbeitet. Ob **Fachliteratur, Diplom- oder Doktorarbeiten, gesammelte Familienrezepte, Briefe, Zeichnungen der Kinder, Chroniken, Gästebücher oder Fotoalben** – wir beraten Sie gerne welcher Einband zum Thema und zum Stil Ihres Buches passt.

Dabei stehen Ihnen verschiedene Einbandmaterialien zur Verfügung.

Soweit es uns möglich ist verwenden wir auch von Ihnen mitgeliefertes Material. Wir binden Ihre Fachzeitschriften in mitgelieferte Verlagseinbände oder in einen nach Ihren Vorstellungen von uns angefertigten Einband. Selbstverständlich kümmern wir uns auch um Ihr zerlesenes Lieblingsbuch oder die nicht mehr intakte Familienbibel.

Wir setzen alles für Sie instand oder restaurieren es fachgerecht.

DRUCKEREI FUCHS GmbH

Gutenbergstr. 1 · 92334 Pollanten
Telefon (08462) 9406-0 · E-Mail: info@fuchsdruck.de

Wittl 92345 Dietfurt · Tel. 08464 - 60101 - 12 · www.wittl.de
Terminvereinbarung gerne telefonisch oder unter freizeit@wittl-dietfurt.de

Schultaschen - Aktionswochen

50,- €* **GUTSCHEIN**

für Zubehör zu deiner Schultasche* + knallbunte Überraschungstüte
- 20 bis 30% auf Modelle 2024 und Vorjahr

*ausgenommen reduzierte Ware. Alle Rabatte inbegriffen.

Doppelhaushälfte ca. 80 qm mit Garten in 92358 Batzhausen zu vermieten.
Tel. 09497 / 941 20

AUTO ACHATZ

Wir stellen ein:

- KFZ-Meister (m/w/d)
- KFZ-Servicetechniker (m/w/d)
- KFZ-Mechatroniker (m/w/d)
- KFZ-Serviceberater (m/w/d)

Wir bieten: Überstunden u. Samstagsarbeit freiwillig
Überstundenzuschläge
Urlaubs- und Weihnachtsgeld
flexible Arbeitszeiten
Firmenevents
Weiterbildungsmöglichkeiten
Firmenauto **und vieles mehr...**

Kurze Bewerbung bitte per E-Mail an:
kontakt@auto-achatz.de

oder per Post an:
Auto Achatz · Inh. Johann Voreck
Denkendorfer Straße 6 · 92339 Beilngries/Paulushofen



NEUE HAUSTÜR ?

JETZT NOCH BAFA-ZUSCHUSS FÜR FENSTER UND TÜREN SICHERN!

z.B. Haustür „Planken“

Holzart: Eiche, Flügel Altholz-Optik und Griffbrett, innen aufrecht furniert.
Oberfläche: Altholz Sonderbehandlung.

EIBNER REGNATH PERFORMANCE TEAM

WWW.EIBNER-REGNATH.DE  **INDUSTRIEPARK ERASBACH B2 · 92334 BERCHING · TELEFON: 08462 / 9424 - 0**

mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toiletenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von sei-

ner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher AI der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabesteile ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwir-

kungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu angemessener Tageszeit zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschoßflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstück, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengen mäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

(5) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der

schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(6) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) ¹private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbands verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 5 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind .

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist des Zweckverbandes berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.7.1990, zu letzt geändert am 31.5.2011, außer Kraft.

Kipfenberg, den 17.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
Denkendorf - Kipfenberg

Claudia Forster, Verbandsvorsitzende



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband Neumarkt +
Klägerweg 9 + 92318 Neumarkt
www.brk-neumarkt.de

Aufstockung der Fahrzeughalle mit Treppenhausanbau in Berching

Wir suchen geeignete Firmen, welche ein Angebot zu folgenden Gewerken abgeben möchten:

**Baumeisterarbeiten
Zimmerer + Spengler + Dachdecker
weitere Gewerke folgen**

Voraussichtlicher Baubeginn im 2. Quartal 2025

Die Angebotsunterlagen können bei
Ingenieurbüro Seitz GmbH unter
info@ingenieurbuero-seitz.de oder
08462/200040 angefordert werden.



Amtlicher Teil – Sonstige Veröffentlichungen

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Einwohnermelde-, Renten- und Gewerbeamt **nur** mit Termin!

Schließtag der Verwaltung am 24.02.2025

Wegen der Nachbereitung der Wahl ist am **Montag, 24.02.2025** das Rathaus (Verwaltung) geschlossen.

Öffnungszeiten der Tourist-Information

Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr.

Sitzungstermine

Marktgemeinderatssitzung

am **Donnerstag, 06.02.2025** und **Mittwoch, 26.02.2025**, jeweils um 19.00 Uhr, im Feuerwehrhaus Kipfenberg, Kindinger Straße 39.

Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- und Umweltschutz

am **Montag, 17.02.2025**, 18.30 Uhr, im Feuerwehrhaus Kipfenberg, Kindinger Straße 39.

Um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sowie Verzögerungen im Einsatzfall zu verhindern, bitten wir die Besucher der Sitzungen, **nicht** auf dem Feuerwehrgelände zu parken.

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Freitag, 14.02.2025** statt. Der Erste Bürgermeister steht Ihnen an diesem Tag von 13.00 – 14.30 Uhr in seinem Dienstzimmer zur Verfügung.

Rentenangelegenheiten

Rentenversicherung

Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen der Formulare der Deutschen Rentenversicherung behilflich. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin bei uns unter 08465/941044.

Rentenberatung

Eine umfassende Rentenberatung können wir nicht leisten (z. B. Fragen zur Einzahlung von freiwilligen Beiträgen usw.). Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung unter 0800100048015.

Rentensprechtag

Einmal im Monat bieten die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd und Bund im Landratsamt Eichstätt, Gemmingenstraße 4, Zimmer 007, einen Sprechtag zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen an. Eine Terminvereinbarung hierfür ist zwingend erforderlich. Die Sprechtagstermine werden ausschließlich über die kostenfreie Tel.: 0800100048015 (Mo – Do 7.30 – 16.00 Uhr, Fr 7.30 – 12.00 Uhr) vergeben.

Die Versicherungsnummer bitte bereithalten!

IT+NETZWERK & GRAFIKDESIGN

it2art

IT2ART | Kapellenweg 7 | 85110 Biberg

0177 4088079 | kontakt@it2art.de

08466 905985 | it2art.de





Kostenloses Bürgertelefon "Fragen zur Rente":

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Tel.: 0800/100048015
- Deutsche Rentenversicherung Bund, Tel.: 0800/100048070
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Tel.: 0800100048080

Fundsachenbekanntmachung

Folgende Fundsachen wurden in letzter Zeit im Fundamt abgegeben:

- iPhone
- Apple-Airpods
- Geldbeutel, Bargeld
- diverse Schlüssel
- Brillen, Sonnenbrille
- Fahrrad-Tacho, Fahrräder, E-Bike, Fahrradhelme
- Smartwatch
- Hörgerät
- Rucksäcke
- Regenschirme
- Hals- u. Armbanden, Ringe
- Basecap, Kinderjacke, Mütze

Die Fundsachen können nach Terminvereinbarung abgeholt werden (08465/9410-44 oder -45).

Müllabfuhrplan 2025

Der Müllabfuhrplan wird zum Jahreswechsel digital. Sie können sich künftig Ihren individuellen Abfuhrplan auf der Homepage des Landkreises Eichstätt im Bereich „Abfallwirtschaft – Müllabfuhrtermine“ erstellen oder die kostenlose MyMüllApp nutzen (kostenlos als Download über den App-Store und Playstore).

Auf der Homepage unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/abfallwirtschaft/muellabfuhrtermine> können Sie sich nach Angaben des Wohnortes und der Straße Ihren individuellen Abfuhrplan als Jahresliste oder Jahreskalender im PDF-Format (Format des alten Müllabfuhrplans) herunterladen und ausdrucken. Die Abfuhrtermine können auch in den Kalender Ihres Smartphones oder Tablet übertragen werden. Wählen Sie hierzu „Jahreskalender“ als ICS Datei für Outlook aus.

Eine weitere Möglichkeit ist die MyMüllApp. Diese kann kostenlos für Android, iOS und Alexa heruntergeladen werden. Es werden keine persönlichen Daten benötigt, nur der Wohnort und die Straße. Mit der App haben Sie die Termine immer bei sich und werden durch Erinnerungsfunktion sogar automatisch an die Abfuhrtermine erinnert. Bei Fragen können Sie sich an die Abfallwirtschaft, Tel.: 08421/70-1400; abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de wenden.

Zusätzliches Angebot des Marktes Kipfenberg:

Der Markt Kipfenberg stellt zusätzlich Abfuhrterminpläne auf Papier zur Verfügung. Diese liegen kostenlos im Eingangsbereich der Krone (Glasbau vor dem Sudhaus), Marktplatz 20, 85110 Kipfenberg zur Abholung aus. Bitte achten Sie darauf, den richtigen Abfuhrplan für Ihren Ortsteil mitzunehmen.

Kipfenberger Faschingsumzug am Samstag, 1. März 2025 ab 14.30 Uhr

Über eine zahlreiche Teilnahme der Gruppen, Vereine und Institutionen freut sich der Markt Kipfenberg.

Liebe Umzugsteilnehmer, bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Während des Faschingsumzuges ist das Abgeben von Alkohol durch am Umzug Beteiligte an unbekannte und offensichtlich minderjährige Zuschauer untersagt.

An minderjährige Mitwirkende des Umzuges (Faschingswagen, Fußgruppen, oder ähnliches) dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Das Jugendamt Eichstätt fordert die strenge Einhaltung dieser Vorschriften.

Faschingsumzug – Auflagen Wagenführer

Der Markt Kipfenberg weist hiermit alle Faschingsgruppen u. Fahrzeugführer, welche mit einem dekorierten Wagen am Faschingsumzug teilnehmen auf Folgendes hin:

1. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Sie sind dafür verantwortlich, dass:
 - Auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
 - Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
 - Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Höchstgeschwindigkeit der teilnehmenden Fahrzeuge bei der An- und Abfahrt beträgt 25 km/h, für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis oder Fahrzeuge mit besonders kritischem Aufbau beträgt sie 6 km/h. Während des Faschingsumzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - Wenn Personen auf dem Anhänger befördert werden, - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist und für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind. Es ist eine Mindesthöhe der Brüstung (Geländer) von 100 cm einzuhalten.Zum sicheren Besteigen von Wägen ist eine Treppe oder Steighilfe anzubringen.
 - Für jedes Fahrzeug – neben dem Fahrzeugführer – eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmt ist.
 - Je Wagen mindestens vier Begleitpersonen anwesend sind. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
 - Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen Alkoholverbot besteht. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
 - Das Aufschaukeln der Wägen verboten ist. Wägen, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschließen.
2. Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen.



Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,

- die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge lt. gesetzlichem Abmaß oder
- die zulässigen Gewichte überschritten werden,
- eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.

Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen gemäß der StVZO grds. mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeugen und Anhänger entsprechend der Bremsausrüstung (§ 41 StVZO) sind zu erfüllen, insbesondere müssen Gesamtgewicht, Hinterachslast, Anhängelast, Stützlast des Zugfahrzeugs ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können. Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast geeignet sein. Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

3. Für Kraftfahrzeuge (sog. Fun-Fahrzeuge), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Oberbayern erforderlich.

Voraussetzung dafür ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, der bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der fraglichen Brauchtumsveranstaltung bestehen.

4. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
5. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist.
6. Für Zugfahrzeuge mit grünem Kennzeichen (landwirtschaftliche Nutzung) muss bei der zuständigen Zulassungsstelle eine Tageszulassung o.ä. erworben werden. Der Faschingsumzug gilt nicht als Traditionsfahrt.
7. Die Verwendung von umweltgefährdeten Stoffen und Materialien ist verboten. Das Werfen o.ä. von losem Stroh, Papierschnitzel, Konfetti soll nicht in Übermengen Verwendung finden. Auf dem Weg zu und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
8. Musik und andere akustische Signale sollen für die Zuschauer und Teilnehmer in erträglicher Form und Lautstärke erfolgen. Im Einzelfall ist den Weisungen des Veranstalters Folge zu leisten.
9. Der Veranstalter des Kipfenberger Faschingsumzuges haftet in keiner Weise für Schäden, die den Teilnehmern oder den Fahrzeugen während der Veranstaltung und auf dem Weg zur Veranstaltung entstehen.

Wir danken für Ihre Mithilfe!
Markt Kipfenberg

Kontakt für redaktionelle Beiträge und Terminhinweise

Alle Meldungen für das Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg können per E-Mail an amtsblatt@markt-kipfenberg.de geschickt werden. Kostenlos gedruckt werden Textbeiträge und Terminhinweise als Word - Dokument sowie Bildbeiträge je nach verfügbarer Platzkapazität. Bitte nennen Sie bei Bildeinsendungen stets den Fotografen, um das Urheberrecht zu wahren.

Der Abgabetermin für alle Meldungen ist der 15. des Vormonats, 12.00 Uhr. Sollte dieser Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so können Zusendungen jeweils bis zum letzten Wochentag davor angenommen werden.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Sperrung der Birktalbrücke aufgrund erheblicher Mängel

Der Forstbetrieb Kipfenberg der Bayerischen Staatsforsten AÖR meldet Folgendes: Aufgrund von erheblichen Mängeln an der Birktalbrücke muss diese vollständig gesperrt werden.

Die Sperrung wird länger andauern. Der Wanderparkplatz ist über eine zweite Zufahrt ca. 600 Meter in Richtung Krut erreichbar. Informationen: Tel. 08465 9417-15

Workshop zur Zusammenarbeit der „technischen Dienste“ in der Verwaltung der LimesGemeinden



Die sechs LimesGemeinden Altmannstein, Denkendorf, Kinding, Kipfenberg, Titting und Walting erarbeiten seit Herbst vergangenen Jahres ein neues Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), das Maßnahmen und Projekte enthalten wird, die zur Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in unserer Region beitragen sollen. Dabei richtet sich unter anderem auch der Blick auf Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den technischen Diensten der sechs LimesGemeinden, wie sie im Bauhof und den Klärwerken erbracht werden.

Die Leiter und Mitarbeiter der Bauhöfe der Kommunen in den LimesGemeinden trafen sich daher im Herbst zu einem gemeinsamen Workshop in Altmannstein. Im örtlichen Bauhof begrüßten Bürgermeister Norbert Hummel und der Leiter des Bauhofes, Johann Wild, die Teilnehmer des Workshops. Hummel berichtete, dass im Bereich der technischen Dienste beim Markt Altmannstein 14 Mitarbeiter tätig sind. Er sei froh, dass er so einen „schlagkräftigen“ Bauhof habe, um die „klassischen Aufgaben des Bauhofes“ zu bewältigen. Dazu gehöre unter anderem, die 100 Kilometer Gemeindestraßen Sommers wie Winters für die Bürgerinnen und Bürger in Schuss zu halten. Zum Altmannsteiner Bauhof-Team gehören Fachkräfte aus den verschiedenen Handwerksberufen wie Maurer, Zimmerer und Mechaniker. Bauhofleiter Johann Wild führte anschließend die Gäste durch die modern ausgestatteten Werkstätten und zeigte den Fuhrpark. Das führte bei den Teilnehmern bereits zum intensiven fachlichen Austausch. Genau dieser Austausch sei auch bei dem Workshop ge-

fragt, stellte Waltings Bürgermeister Roland Schermer, der auch stellvertretender Vorsitzender der LimesGemeinden ist, in seiner Begrüßung fest. Hannes Bürckmann, Geschäftsführer des Beratungsbüros Neulandplus GmbH & Co. KG, der mit der Erarbeitung des ILEKs von den LimesGemeinden beauftragt ist, ging mit den Bauhof-Mitarbeitern der Frage nach, vor welchen Herausforderungen die kommunalen technischen Dienste stehen. Zu diesen gehöre der Klimawandel mit seinen unvorhersehbaren Unwettern wie Sturm oder außergewöhnlich starken Niederschlägen, aber auch die Trockenheit, erklärten die Teilnehmer. Dies habe Einfluss auf den Alltag der Bürgerinnen und Bürger, dies sich auch in der Arbeit der technischen Dienste widerspiegelt. Auch die Anforderungen aus dem Bereich Sicherheit und Umwelt stellen die Bauhöfe immer wieder vor neue Aufgaben, wie sich zeigte. Gemeinsam wurden erste Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, um gemeinsam diese Herausforderungen im Sinne der Bürger meistern zu können. Dabei stellten die Mitarbeiter fest, dass insbesondere der Austausch, wie er in dem Workshop stattfand, sehr hilfreich für die tägliche Arbeit sei. Der Wunsch war, dass dieser in Zukunft einmal jährlich stattfinden solle. Im nächsten Schritt werden die erarbeiteten Lösungsvorschläge in das ILEK eingearbeitet. (Text und Bild: Sabine Lund/LimesGemeinden)



Die Mitarbeiter der technischen Dienste (Bauhöfe und Kläranlagen) der Kommunen in den LimesGemeinden trafen sich zu einem gemeinsamen Workshop in Altmannstein, um Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu finden.

„2. Interkommunale Gemeinderatssitzung 2024“: Stärkung und nachhaltige Entwicklung der LimesGemeinden

Die Markt- und Gemeinderäte der sechs LimesGemeinden Altmannstein, Denkendorf, Kinding, Kipfenberg, Titting und Walting trafen sich Ende November zur „2. Interkommunalen Gemeinderatssitzung“ in der Aula der Grund- und Mittelschule Denkendorf. Seit mehr als einem Jahr erarbeiten diese sechs Gemeinden ein neues integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) für die Bürgerinnen und Bürger dieser Region, betonte Christian Wagner, Vorsitzender der LimesGemeinden in seiner Begrüßung.

In der ersten Sitzung Ende Januar hatten die Markt- und Gemeinderäte bereits ihre Ideen zu verschiedenen Themenfeldern und Herausforderungen geäußert, die zu einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung unserer Region beitragen können. Darauf aufbauend fanden das Jahr über Workshops und Interviews beispielsweise zu den Themen Energie, Innenentwicklung, Mobilität, Zusammenarbeit der Verwaltungen und der technischen Dienste, Tourismus und regionale Identität statt. In der Sitzung stellte Hannes Bürckmann, Geschäftsführer des Beratungsbüros Neulandplus GmbH & Co. KG, das mit der Erarbeitung des ILEKs beauf-

tragt ist, den Räten den ersten Entwurf für das Leitbild und die Entwicklungsziele sowie die Handlungsfelder und Maßnahmen vor. Das ILEK soll darauf ausgerichtet sein, dass die LimesGemeinden sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich zukunftsfähig sind und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen vor Ort gesteigert wird.

Christian Wagner betonte in seiner Ansprache, dass die historische Bedeutung des UNESCO-Welterbe Limes als „Markenkern“ für die LimesGemeinden einmalig ist. Dies ermögliche in Kombination mit innovativen Maßnahmen die Förderung von Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und sozialer Struktur. Damit sich die LimesGemeinden dieses „Alleinstellungsmerkmal“ in der Region zunutze machen können, hatten die sechs Kommunen bereits in der letzten LEADER-Förderperiode mit einem Fachbüro ein Konzept erstellt unter dem Projekttitel „Vermittlungswelt Welterbe Limes in den LimesGemeinden“, so Wagner. Dieses Konzept stellten Dr. Markus Gschwind, Koordinator für Archäologische Welterbestätten und praktische Bodendenkmalpflege am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, und Dr. Mario Bloier, Gebietsreferent für unsere Region an der Landesstelle für nichtstaatliche Museen in Bayern, in der Sitzung ebenfalls den anwesenden Räten vor. Es zeigte, dass neben dem touristischen Aspekt auch die regionale Identität und der Bildungsauftrag im Vordergrund stehen. Beeindruckt von den Ideen der „Vermittlungswelt Welterbe Limes“ zeigten sich auch Monika Hirl und Luise Linsner, die beide am Amt für Ländliche Entwicklung, Oberbayern, die Entwicklung des ILEKs der LimesGemeinden fachlich begleiten und finanziell unterstützen. Denn es zeige eindrucksvoll, wie jede Gemeinde von dem Konzept profitieren könne, wenn es gemeinsam umgesetzt werde.

Christoph Würflein, Geschäftsführer des Naturpark Altmühltal appellierte an die Räte, die Chancen der „Vermittlungswelt Welterbe Limes“ zu nutzen und die nächsten Schritte gemeinsam zu gehen. Ein erster Schritt sei, die „Vermittlungswelt Welterbe Limes“ in das neue Integrierte länd-



Christian Wagner, Vorsitzender der LimesGemeinden, beriet bei der 2. Interkommunalen Gemeinderatssitzung in den LimesGemeinden mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der sechs Kommunen, den Markt- und Gemeinderäte sowie Ortssprechern über den ersten Entwurf des neuen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) der LimesGemeinden.

liche Entwicklungskonzept als eine der Maßnahmen aufzunehmen. Darüber sowie über die in der Sitzung vorgestellten Handlungsfelder berieten die Räte im Anschluss mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Fachleuten vor Ort. Die Anregungen nahm Bürckmann auf, um sie im Rahmen der ILEK-Erstellung zu verarbeiten. (Text und Bild: Sabine Lund/LimesGemeinden)

Voranmeldung für das Kita Jahr 2025/2026 für Kindergarten/Kinderkrippe unter der Trägerschaft der Kath. Kindertageseinrichtungen Ingolstadt Gemeinnützige GmbH

Liebe Eltern unserer zukünftigen Krippen und Kindergartenkinder im Markt Kipfenberg, die Anmeldung für eine der 4 Einrichtungen unter der Trägerschaft der Katholischen Kindertageseinrichtungen Ingolstadt gGmbH in Kipfenberg, Arnsberg, Pfahldorf und Schelldorf sind ausschließlich in der Zeit von 01.02.2025 bis 16.02.2025 und nur über das kommunale Anmeldeportal möglich. Gerne können Sie am Samstag, dem 01. Februar 2025 am Tag der offenen Tür zwischen 9.00 und 12.00 Uhr die Einrichtungen persönlich kennenlernen.

Für die Anmeldung muss, falls noch nicht vorhanden, vorab über die Verwaltung der Gemeinde ein Bürgerkonto eröffnet werden. Dies können Sie im Einwohnermeldeamt persönlich oder online unter www.kipfenberg.de -> Verwaltung -> Formulare -> Online Dienste -> Bürgerbüro -> Bürgerkontenregistrierung vornehmen. Die Zugangsdaten erhalten Sie ca. 3-5 Arbeitstage nach Beantragung per Deutscher Post. Ein E-Mailversand ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Bei Vorlage der Zugangsdaten für das Bürgerkonto bzw. vorhandenem Bürgerkontozugang können Sie unter www.kipfenberg.de -> Verwaltung -> Formulare -> Online Dienste -> Schulen, Kindertageseinrichtungen -> Voranmeldung für die Kindertagesstätten den Antrag digital stellen. Ein direkter Link zum Antrag ist auf der Startseite unter www.kipfenberg.de veröffentlicht. Das Absenden des Formulars ist ausschließlich im Zeitraum von 01.02.2025 bis 16.02.2025 möglich.

Bei Rückfragen rund um die Vergabekriterien, das pädagogische Konzept, Dauer der Antragsbearbeitung, Rückinformation über Antragsstand oder bei falsch ausgefüllten Anträgen steht Ihnen die jeweilige Leitung der Einrichtung zur Verfügung.

Kath. Kita Mariä Himmelfahrt Kipfenberg

kita.kipfenberg@bistum-eichstaett.de, Frau Verena Bauer, Tel.: 08465 583

Kath. Kindergarten Arnsberg

kita.arnsberg@bistum-eichstaett.de, Frau Schmatz-Arnold, Tel.: 08465 3271

Kath. Kindergarten ZUR HL. FAMILIE

kita.pfahldorf@bistum-eichstaett.de, Frau Waldmüller, Tel.: 08465 3819

Kath. Kindergarten St. Laurentius

kita.schelldorf@bistum-eichstaett.de, Frau Schweiger, Tel.: 08406/1534

Da „alte Anmeldungen“ gelöscht werden ist es zwingend notwendig, dass sich alle Familien mit einem Platzwunsch nochmals online anmelden. Falls Sie nach der Zuteilung der

Plätze nur Absagen erhalten, stehen Sie automatisch auf der Warteliste. Durch Verschiebungen (Zurückstellungen, Weg- oder Umzug, Absage durch die Familie) kommt es nach dem Zuteilungszeitraum immer wieder zu freien Kapazitäten und Ihre Anmeldung wird automatisch erneut behandelt.

Manövermeldung

in der Zeit vom **20.01.2025 bis 17.02.2025** führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Beilngries, Nassenfels-Egweil, Adelschlag, Köschinger Forst und StÜbPl Hepberg eine Wehrübung durch. Es werden ca. 90 Soldaten sowie 9 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden. Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Kombi-Schulung des KJR Eichstätt Jugendübernachtungshaus Alte Schule Morsbach



Workshops und Referent*innen:

Kurzübersicht: • Spiele, Spiele, Spiele • Schafkopf • Perlen-tiere • Brotbacken • Improtheater • Wie ticken Jugendliche? • Sexuelle Vielfalt • Spiele Café • Grenzen achten, Aufmerksamkeit schenken • Ausführliche Beschreibungen auf den folgenden Seiten.

Spiele, Spiele, Spiele – für kleine und große Gruppen

Sabine Bittlmayer, KJR-Mitarbeiterin, Dipl. Sozialpädagogin, Tanzpädagogin, www.mialunatanzt.de

Spiele auf Freizeiten in der Schule, für unterwegs, bei guten und bei schlechtem Wetter!

Mit viel Spaß und Energie werden wir in diesem Workshop Spiele für Gruppen und verschiedene Gelegenheiten ausprobieren. Gemeinsam spielen wir viele New Games und auch Klassiker, so dass sicher für jede*n ein paar neue, unbekannte Spiele mit dabei sind. Wichtig ist uns auch, dass wir gemeinsam Spaß und Freude am Spielen haben.

Um so manche Spiele auszuprobieren, brauchen wir auch eine Gruppe, die groß genug ist. Deswegen starten wir nach dem Abendessen erst mal gemeinsam mit diesem Workshop. Im weiteren Verlauf ist dann auch ein Wechsel möglich.

Schafkopfen

Peter Kracklauer, KJR-Geschäftsführer, Sepp Miehl, KJR-Mitarbeiter, Feuerwehrler, Techniker

In diesem Workshop werden die Grundlagen des bayerischen Kartenspiels Schafkopf vermittelt. Unter Anleitung erfahrener Spieler tauchen die Teilnehmer*innen in die Regeln und Taktiken dieses populären Spiels ein, das tief in der bayerischen Kultur verwurzelt ist.



Nach einer Einführung gibt es viel Zeit, um gemeinsame Runden zu spielen, auszuprobieren und gemeinsam Spaß daran zu haben. Am Freitagabend starten wir nach dem Abendessen erst mal gemeinsam im Spieleworkshop. Im weiteren Verlauf ist dann ein Wechsel zwischen den beiden Workshops möglich.

Grenzen achten und Aufmerksamkeit schenken

Anja Strauß, Diplom-Psychologin, Mitarbeiterin der WEICHE - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt www.landkreis-eichstaett.de/landkreis/weiche-fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt

Dieser Spagat gehört zum alltäglichen Geschäft von Mitarbeitenden in der Jugendarbeit. Gerade junge Menschen suchen manchmal Aufmerksamkeit und wollen ihre Grenzen austesten. Dadurch können zwischen allen Beteiligten sehr persönliche Situationen entstehen.

In dem Workshop werden wir u.a. über folgende Fragen diskutieren: • Wo sind meine persönlichen Grenzen und wo die der anderen Person? • Was tun, wenn diese Grenzen überschritten werden? • Was ist bzw. was geschieht bei sexuellem Missbrauch? • Wie kann ich mit zweideutigen oder heiklen Situationen umgehen?

Perlentiere

Julia Fischer, KJR Mitarbeiterin, Ärztin

Gestalten mit Draht und Perlen - mehr als nur "Kettenfädeln". Ob aus dünnem Draht und vielen kleinen Perlen, oder Schnur und großen Perlen - es entstehen die kreativsten Tiere und Gestalten. Es ist für jedes Alter, jede Geschicklichkeit und alle Geschlechter etwas dabei. Von kleinen Anhängern, die sich in 10 Minuten fertigen lassen, bis zu komplexen Tieren die viele Stunden brauchen - jeder kann sein Projekt finden.

Ein Bastelangebot, das für Gruppenstunden genauso passt, wie für Freizeiten oder Spielbus. Der Workshop wird jeweils am Samstagvormittag und Samstagnachmittag identisch angeboten. Die Teilnahme an einem Modul ist ausreichend.

Brotbacken im Holzbackofen

Anna Sämeier, KJR Mitarbeiterin, Sozialpädagogin, zert. Erlebnispädagogin & Outdoortrainerin Martin Sämeier, KJR-Mitarbeiter, Stellv. Vorsitzender, Pädagoge, zert. Erlebnispädagoge & Outdoortrainer www.outdooraction-altmuehlal.de

Brot backen kann jede*r. Und bei uns wird es schön und knusprig wie beim Bäcker und das ganz ohne Zusatzstoffe. Dazu nutzen wir der originale Holzbrotbackofen auf dem Gelände des Jugendübernachtungshauses. Neben aktiver Backerfahrung wird es im Workshop auch um die Grundlagen des Brotbackens gehen. Welche Mehlsorten sind geeignet, wo isst man welches Brot und wie funktioniert eigentlich dieser Sauerteig? Wir sind gespannt, wer die kreativste Brotform knetet. Auch passende Brotaufstriche werden wir ergänzend im Workshop anbieten. Am Samstagabend können wir bereits unser selbstgebackenes Brot beim Abendessen anbieten.

Der Workshop findet am Samstagvormittag und am Samstagnachmittag statt. Die Teilnahme an beiden Modulen ist notwendig.

Improtheater:

Philipp Thomas, KJR-Mitarbeiter, Musikpädagoge, Musiker, Theater-Regisseur

Egal ob als Programmpunkt bei Jugendfreizeiten in Gruppenstunden oder an der Schule Improtheater und Improvisationsspiele mit Musik und Theater können sehr vielseitig ein-

gesetzt werden. Im Workshop werden Theater-, Musikspiele und Übungen vorgestellt und gemeinsam mit viel Spaß ausprobiert. Dazu bekommen die Teilnehmenden allerhand Improvisationstechniken (praktische gruppenspezifische Übungen & Spiele) an die Hand, die super in der Jugendarbeit einsetzbar sind und sich die ein oder andere Situation etwas lockerer gestalten lässt.

Wie ticken Jugendliche? Shell-Studie 2024

Marian Hummel, M.A. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Politische Bildung KU Eichstätt-Ingolstadt Lehrkraft für Politik und Gesellschaft/Soziologie an der Maria-Ward-Fachakademie für Sozialpädagogik

Jugend 2024: pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt; sehr besorgt und optimistisch zukunftsgerichtet; Über den Vortrag, in dem es auch interaktive Teile geben soll, erfahren wir viel über die Ergebnisse der aktuellen Shell-Studie. Die Shell Jugendstudie ist eine empirische Untersuchung der Einstellungen, Werte, Gewohnheiten und des Sozialverhaltens von Jugendlichen in Deutschland. Auch für Fragen und Diskussion wird es Zeit und Raum geben.

Sexuelle Vielfalt

Christian Zech, Sozialpädagoge (FH), Sexualpädagoge, systemischer Familientherapeut www.rundummensch.de

Sexuelle Vielfalt (LGBTQI+, ...) ist in aller Munde. Doch was meint das genau? Welche Begriffe gibt es und was steckt dahinter? Wie können Menschen unterstützt werden. Die Themen im Workshop drehen sich um: Wissen zu sexuellen Vielfalt; Typische Kritik an sexueller Vielfalt und Umgang damit; Coming Out (Wie drauf reagieren?); Fehlertoleranz; Gerne können bereits vor dem Seminar Fragen oder Anregungen eingereicht werden.


Dazu stellen wir am Seminarwochenende eine anonyme Fragenbox auf. Dadurch können Fragen und Themen in den Workshop eingebracht werden.

Gesellschaftsspiele für die Jugendarbeit

Team des Eichstätter Spielcafé, www.instagram.com/eichstaetter.spielcafe?igsh=NG11cnocxE3bGxn

Entdecke spannende, kreative Spiele, die deine Gruppenstunden auf ein neues Level heben! In diesem interaktiven Workshop lernst du innovative Spiele wie Dixit, Top Ten, Codenames und eine knackigere Version von Werwolf - Tischwerwolf - kennen - ideal für die Jugendarbeit! Diese Spiele fördern Teamwork, Kommunikation und strategisches Denken. Sie eignen sich hervorragend, um soziale Kompetenzen, Kreativität und Empathie auszubauen und sorgen dabei für jede Menge Spaß!

In gemütlicher Spielerunde am Sonntagvormittag können weitere Spiele ausprobiert werden. Das Team des Spielcafés bringt eine größere Auswahl mit.

Nicole's 
Frisierstüberl

**Altmühlring 7
85110 Arnsberg
Tel. 08465/3907**

Öffnungszeiten:
Mi.: 8.00 - 16.00 Uhr
Do.: 8.00 - 14.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 7.30 - 12.00 Uhr

Terminvereinbarung von Montag bis Samstag ab 08:00 Uhr möglich!

Berichte aus den Sitzungen

Marktgemeinderatssitzung vom 12.12.2024

Öffentlicher Teil:

Römer und Bajuwaren Museum Kipfenberg: Neuerlass der Entgeltordnung zur Benutzung des Römer und Bajuwaren Museums und Infopoint Limes des Marktes Kipfenberg; Neuerlass der Haus- und Benutzungsordnung für das Römer und Bajuwaren Museum und Infopoint Limes des Marktes Kipfenberg

- 1) Der Marktgemeinderat beschloss, die neue Entgeltordnung zur Benutzung des Römer u. Bajuwaren Museums und Infopoint Limes des Marktes Kipfenberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen und gleichzeitig die Entgeltordnung vom 02.04.2024 außer Kraft treten zu lassen.
- 2) Der Marktgemeinderat beschloss, die neue Haus- und Benutzungsordnung für das Römer und Bajuwaren Museum und Infopoint Limes des Marktes Kipfenberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen und gleichzeitig die Haus- und Benutzungsordnung vom 02.04.2024 außer Kraft treten zu lassen.

Vollzug der Zuschussrichtlinien; hier: Beantragte Maßnahme für den Wegebau der Jagdgenossenschaft Buch

Der Marktgemeinderat beschloss, den Antrag der Jagdgenossenschaft Buch vom 11.11.2024 abzulehnen, da die Zuschussrichtlinien für Vereine und Verbände vom 01.04.2024 nicht eingehalten sind. Das Schreddern von Feldsteinen wird nicht gefördert.

Bebauungsplan Nr. 39 "Siedlung Skeltdorf" und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren; hier: Beschlussfassung zur Aufhebung des Verfahrens

- 1) Der Marktgemeinderat beschloss, die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (Bebauungsplan Nr. 39 Skeltdorf 1055) nicht weiterzuführen und das Verfahren zu beenden.
- 2) Der Marktgemeinderat beschloss, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 Skeltdorf 1055 nicht weiterzuführen und das Verfahren zu beenden.

Zuschussantrag des Fördervereins "Mittagsbetreuung Schelldorf"

Der Marktgemeinderat beschloss, dem Förderverein für die Mittagsbetreuung Schelldorf e.V. für das Schuljahr 2025/2026 einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 245,45 Euro für die Dauer von 11 Monaten beginnend am 01.09.2025 zu gewähren und Mittel in den Haushaltsplänen 2025 und 2026 bereit zu stellen.

Beschlussfassung zur Förderperiode des Regionalmanagements Altmühl Jura 2025 - 2027; hier: Beteiligung des Marktes Kipfenberg

Der Marktgemeinderat beschloss, dass der Markt Kipfenberg als Gesellschafter der Altmühl-Jura GmbH die Beantragung des Regionalmanagements von Altmühl-Jura für die neue Förderperiode FÖRLa III unterstützt. Im Fall der Bewilligung der beantragten Mittel im Rahmen der Regelförderung sowie der Sonderförderung Flächensparen für die Regionalmanagement Förderperiode 2025 - 2027 beteiligt sich der Markt Kipfenberg an der Aufrechterhaltung und Finanzierung des Eigenanteils des Regionalmanagements gemäß der Vorgaben des StMWi.

Beantragung des Förderprogramms Regionalbudget 2025 der ILE LimesGemeinden

Der Marktgemeinderat stimmte zu, dass die Besondere Arbeitsgemeinschaft der LimesGemeinden das Förderprogramm Regionalbudget 2025 (und in den Folgejahren) für die ILE LimesGemeinden beantragt und durchführt und erklärte sich bereit, die anteiligen Förderkosten in Höhe von max. 1.250 Euro jährlich zu übernehmen.

Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2025; hier: Verlängerung der Frist

Der Marktgemeinderat stimmte für die Inanspruchnahme der verlängerten Optionsmöglichkeit den § 2b UStG erst zum 01.01.2027 anzuwenden.

Nicht-öffentlicher-Teil

Mittelbereitstellung für Fassadenarbeiten

Der Marktgemeinderat beschloss, dass im Haushalt 2025 für Maler- und Fassadenarbeiten und Farbbeschaffung gesamt 70.000,- EUR im Haushalt eingeplant werden sollen.

Gemeindliche Liegenschaften; hier: Gestattungsvertrag bzgl. Fl.Nr. 407 der Gemarkung Arnsberg (Digitalfunk-Standort)

Der Marktgemeinderat stimmte dem beigefügten Entwurf des Gestattungsvertrages mit dem Freistaat Bayern zu und ermächtigt den 1. Bürgermeister zur Unterzeichnung.

Ausbau Förster-/Campingstraße; hier: Planungsauftrag für Dükerung der Abwasserleitung

Der Marktgemeinderat beschloss, ein Ingenieurbüro mit dem Planungsauftrag zur Dükerung der Abwasserleitung mit einem Gesamthonorar in Höhe von 12.067,46 EUR brutto zu beauftragen.

Anbau Schule Schelldorf; hier: Nachtragsbeauftragung für Elektroarbeiten

Der Marktgemeinderat beschloss, die Nachtragsvereinbarung 06 einer Elektrofirma in Höhe von 181,69 EUR brutto zu beauftragen.

Baugebiet Schelldorf "An der Au"; hier: Bepunktung der eingegangenen Bewerbungen und Vergabe der Baugrundstücke nach Ende des Bewerbungszeitraums

Der Marktgemeinderat beschloss, die Verwaltung mit der Zuteilung und Umsetzung gemäß Ranglistenplatzierung zu beauftragen, sodass dem Marktgemeinderat nur noch die Zustimmung zu den Kaufverträgen vorgelegt werden müssen.

Baugebiet Pfahldorf "Am Pfahl" hier: Bepunktung der eingegangenen Bewerbungen und Vergabe der Baugrundstücke nach Ende des Bewerbungszeitraums

Der Marktgemeinderat beschloss, die Verwaltung mit der Zuteilung und Umsetzung zu beauftragen, sodass dem Marktgemeinderat nur noch die Zustimmung zum Kaufvertrag vorgelegt werden muss. Die Bauplätze werden erneut öffentlich, auch überregional, vermarktet werden.

Grundstücksangelegenheiten; hier: Antrag zur Aufstellung von 2 Lager-Container auf Fl.Nr. 420 der Gemarkung Arnsberg

Der Marktgemeinderat beschloss die Aufstellung der Container auf dem gemeindlichen, verpachteten Grundstück vorübergehend zu genehmigen. Alle damit verbundenen Risiken hat der Eigentümer zu tragen. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.

Marktgemeinderatssitzung vom 19.12.2024

Öffentlicher Teil:

Bauantrag zur Errichtung einer Freischankfläche mit Ausschank auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Kipfenberg (Frankenring 4)

Der Marktgemeinderat beschloss, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Freischankfläche zu erteilen.

Vollzug der Baugesetze (BauGB); hier: Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Schul- und Sportzentrum" und 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Kipfenberg im Parallelverfahren

1) Der Marktgemeinderat beschloss, im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts auch die Eingrünung des Plangebietes betrachten zu lassen und die Hinweise zu Punkt 4.1 und 4.2 zu ergänzen.

2) Der Marktgemeinderat beschloss, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

3) Der Marktgemeinderat beschloss, als Maß der baulichen Nutzung im Bereich der Erweiterung der Baugrenze U+III festzusetzen. Weitere Festsetzungen zu Dachform etc. sollen nicht getroffen werden.

4) Der Marktgemeinderat beschloss, keinen Anlass zur Vertiefung und Konkretisierung der Begründung zur Standortwahl zu sehen und diese nicht weiter anzupassen.

5) Der Marktgemeinderat beschloss, die vereinbarten Maßnahmen in den Umweltbericht zu integrieren.

6) Der Marktgemeinderat beschloss, den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, ein passendes Büro mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens auf dem Verwaltungsweg zu beauftragen.

7) Der Marktgemeinderat beschloss, die Thematik „Altlasten“ in die Begründung im weiteren Verfahrensschritt aufzunehmen und die Verwaltung zu beauftragen hierzu Erkenntnisse zur textlichen Ausformulierung durch Recherche zu gewinnen.

8) Der Marktgemeinderat beschloss, die vorgebrachten Abwägungsbeschlüsse zu vollziehen und die Planunterlagen und Anlagen dementsprechend anzupassen. Nach deren Fertigstellung ist im Anschluss die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Vollzug der Zuschussrichtlinien; hier: Beantragte Maßnahmen für den Wegebau der Jagdgenossenschaften für das Jahr 2025

Der Marktgemeinderat beschloss, den beantragten Zuschuss der Jagdgenossenschaft Pfahldorf zu gewähren und demnach für den Wegebau Haushaltsmittel in Gesamthöhe von 24.745,52 EUR bereitzustellen.

Nicht-öffentlicher-Teil

AudioGuide für Kipfenberg - Ein digitaler Ortsführer im Bausteinkonzept

Der Marktgemeinderat beschloss, für die Erstellung von 12 Audiobeiträgen für den Markt Kipfenberg eine Firma mit einem Auftrag in Höhe von 960,00 EUR sowie die Veröffentlichung in der Bayern History-App zu beauftragen.

Inwertsetzung des Aussichtspunktes "Schöne Aussicht" mit LNPR-Fördermitteln in 2025

Der Marktgemeinderat beschloss, das Projekt - wie im Sachvortrag beschrieben -durchzuführen und Haushaltsmittel in maximaler Höhe von 10.000 EUR im Haushalt 2025 bereitzustellen.

Ausbau Förster- und Campingstraße: hier: Beauftragung der Bauarbeiten

Der Marktgemeinderat beschloss, eine Firma mit einer Auftragssumme in Höhe von 1.781.079,66 EUR brutto zu beauftragen.

Ortsdurchfahrt Schelldorf; hier: Aufhebung des Verfahrens nach Submission

Der Marktgemeinderat beschloss, das vorliegende Vergabeverfahren aufzuheben und die Ausschreibungsunterlagen überarbeiten zu lassen und getrennt nach offener und geschlossener Bauweise neu auszuschreiben.

Marktgemeinderatssitzung vom 16.01.2025

Öffentlicher Teil:

Vollzug der Baugesetze (BauGB); hier: Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der Einbeziehungsatzung für eine Teilfläche aus Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg

1. Der Marktgemeinderat beschloss, die in der Begründung unter "Pkt.2. Anlass, Ziel und Zweck der Satzung" weiteren Ausformulierungen ergänzend in die Satzung mit aufzunehmen.

2. Der Marktgemeinderat beschloss, die weiteren Ausformulierungen des "§ 1 Räumlicher Geltungsbereich" ergänzend in die Satzung mit aufzunehmen.

3. Der Marktgemeinderat beschloss, die weiteren Ausformulierungen des "§ 4 Festsetzungen" ergänzend in die Satzung mit aufzunehmen

4. Der Marktgemeinderat beschloss, die weiteren Ausformulierungen des "§ 3 Naturschutz" ergänzend in die Satzung mit aufzunehmen.

5. Der Marktgemeinderat beschloss, die weiteren Ausformulierungen und rechnerischen Nachweise zum Begründungspunkt "4. Naturschutz" ergänzend in die Satzung mit aufzunehmen.

6. Der Marktgemeinderat beschloss, die Ausformulierung "Verfahrensvermerke" ergänzend in die Satzung mit aufzunehmen.

7. Der Marktgemeinderat beschloss, mit den angepassten Unterlagen vom November 2024 nochmals die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Nicht-öffentlicher-Teil**Bauvorhaben Gundekarstraße 8; hier: Beauftragung der Nachträge für das Gewerk Maurerarbeiten**

Der Marktgemeinderat beschloss, die Nachträge in Höhe von 262.685,13 € für das Gewerk Maurerarbeiten zu genehmigen.

Bauvorhaben Gundekarstraße 8; hier: Nachtrag für Heizung und Lüftung

Der Marktgemeinderat beschloss, den Nachtrag mit Mehrkosten in Höhe von 4.243,31 EUR brutto zu genehmigen.

Heizanlage Schelldorf; hier: Nachtragsbeauftragung für Erdarbeiten

Der Marktgemeinderat beschloss, den Nachtrag vom 12.11.2024 mit einer Angebotssumme in Höhe von 239.019,24 EUR brutto zu beauftragen.

Anbau Schule Schelldorf; hier: 1. Nachtrag für Blitzschutzarbeiten

Der Marktgemeinderat beschloss, den Nachtrag in Höhe von 388,06 EUR brutto zu beauftragen.

Wohnungsbauvorhaben Gundekarstraße 8; hier: Festlegung des Mietpreises

Der Marktgemeinderat beschloss, eine Kaltmiete in Höhe von 10,80 EUR/Quadratmeter und Kosten für einen Stellplatz in Höhe von 50,00 EUR festzulegen.

Feuerwehrwesen; hier: Beschaffung eines Verkehrssicherungsanhängers (VSA)

Der Marktgemeinderat beschloss die Ersatzbeschaffung eines Verkehrssicherungsanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Kipfenberg zu beauftragen. Die Kosten, nach Inanspruchnahme aller Förderungen, belaufen sich auf ca. 2.500 €.

Bauausschusssitzung vom 02.12.2024**Öffentlicher Teil****Bauantrag zum Anbau einer Pergola an ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 100 der Gemarkung Schelldorf (Frühlingstraße 3)**

Der Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- und Umweltschutz beschloss, das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau einer Pergola an ein Einfamilienhaus zu erteilen.

Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 105 der Gemarkung Pfahldorf

Der Ausschuss für Bau- u. Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- u. Umweltschutz beschloss, das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle zu erteilen.

Nicht-öffentlicher Teil**Baugebiet Böhming Ost II; hier: Auftragsvergabe Oberbodenabtrag als Vorabmaßnahme**

Der Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- und Umweltschutz beschloss, eine Firma mit einer Auftragssumme in Höhe von 13.970,60 EUR brutto zu beauftragen.

Baugebiet Böhming Ost II; hier: Auftragsvergabe archäologische Begleitung Oberbodenabtrag als Vorabmaßnahme

Der Ausschuss für Bau- u. Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- und Umweltschutz beschloss, eine Firma mit einer Auftragssumme in Höhe von 8.020,06 EUR brutto zu beauftragen.

Ausbau Camping-/Försterstraße; hier: Beauftragung für Prüfstatik Brückenbauwerk

Der Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- und Umweltschutz beschloss, eine Firma mit einer Auftragssumme in Höhe von 5.171,23 EUR brutto zu beauftragen.

Feuerwehrhaus Krut; hier: Beauftragung zur Erstellung eines Stromhausanschlusses

Der Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- und Umweltschutz beschloss, den Stromhausanschluss zu beauftragen und die Mittel in Höhe von 3.630,00 EUR brutto für das Jahr 2025 bereitzustellen.

Kindergarten Arnsberg; hier: Erneuerung der Fußböden

Der Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Landschafts- u. Umweltschutz beschloss, eine Firma für die Bodenbelagsarbeiten - Linoleumbelag mit einer Auftragssumme in Höhe von 13.202,46 EUR brutto zu beauftragen.

**Kapitalanlagetipp!**

- **3,05 % p.a.*** prognostizierte Rendite bei
- **5 Jahren** Anlagehorizont
- **15.000 € Mindestanlage** bei einem
- **Deutschen Lebensversicherer** mit Kapitalgarantie



Holger Stenzel
Bankfachwirt (IHK)

Levelingstraße 102 a
85049 Ingolstadt
0841 / 12 94 81 81
holger.stenzel@fp-finanzpartner.de
www.fp-finanzpartner.de



* Beispiel: Eintrittsalter 18 Jahre; Anlage 40.000 €, Laufzeit 5 Jahre, vorzeitige Verfügung möglich

Ihr professioneller Partner in der Pflege

Schwarzachhaus
Begleitetes Leben und Wohnen

0176 - 4444 8881

Kostenloses Kundenmagazin jeden Monat neu

www.evita-reisen.de/explore

Lassen Sie sich inspirieren und buchen Sie Ihren Wunschurlaub bei

Kindinger Str. 1
91171 Greding
Tel. 08463 - 60 37 07
Mobil 0173 822 79 18
www.evita-reisen.de





Nachrichten der Vereine und Verbände

Du hast Freude am Singen?

Herzlich willkommen beim Liederkranz! Chorprobe jeden Donnerstag von 20:00 - 21:30 Uhr im Bürger- und Kulturzentrum „Krone“. Ansprechpartner: Herbert Heinz, Tel: 0170/1668350, Torsten Simmann, Tel: 0174/9509564



Männergesangsverein Liederkranz e. V. 1881

Reinigungskraft auf Minijob-Basis für Sportverein gesucht

Unser Sportverein in Arnsberg sucht eine zuverlässige und engagierte Reinigungskraft auf Minijob-Basis. Die Entlohnung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden. Ihre Aufgaben sind die Reinigung und Pflege der Umkleidekabinen und Sanitäranlagen sowie die Trikotwäsche für drei Mannschaften. Erfahrung in der Reinigung ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist uns Ihre Zuverlässigkeit und ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter info@fcarnsberg.de. Gerne können Sie sich auch telefonisch unter 0171-3242473 an uns wenden.

Veranstaltungskalender

Der Veranstaltungskalender des Marktes Kipfenberg wird über das Büro der Tourist-Information verwaltet. Bitte geben Sie Ihre Termine per E-Mail an touristinfo@markt-kipfenberg.de bekannt.

Die Meldungen müssen den Veranstalter, Termin mit Uhrzeit, Veranstaltungsort, sowie eine Info-Telefonnummer enthalten. Andernfalls können die Termine in der Software nicht erfasst werden und finden keine Berücksichtigung. Zu jeder Veranstaltung sollte ein Foto veröffentlicht werden. Das Formular zur Freigabe der Nutzungsrechte erhalten Sie von der Tourist-Information.

Hinweis zu den Einsendungen für den Veranstaltungskalender

An alle Vereine und Veranstalter: Hinweis zur Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen (mit Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs)

Das Antragsformular ist unter <https://www.kipfenberg.de/formulare> zu finden. Der Antrag ist frühzeitig (nicht unter einer Woche vor Veranstaltungstermin) in der Gemeinde zu stellen. Gerne per Email an einwohnermeldeamt@markt-kipfenberg.de

Watt-Turniere sind genehmigungspflichtig!

Die Anzeige ist im Einwohnermeldeamt Kipfenberg einzureichen! Das Formblatt zur Anzeige eines traditionellen Wattturniers bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts gibt es auf der Gemeindehomepage unter www.kipfenberg.de/formulare

zum Download oder per E-Mail an einwohnermeldeamt@markt-kipfenberg.de.

Schelldorfer Kinder-Basar

Am **15.03.2025** findet im Schelldorfer Kindergarten von 10.00 – 12.00 Uhr der nächste Kinder-Basar statt. Verkauft wird alles rund ums Kind. Verkäufer können sich gerne unter flohmarktteam.schelldorf@gmail.com anmelden.

Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Schelldorf

Am **29.03.2025**, 19.00 Uhr im Schützenhaus Schelldorf, Stammhamer Straße 2. Veranstalter: Jagdgenossenschaft Schelldorf, Infotelefon: 08406/2659802 Bernhard Weiß jun.

Veranstaltungen im Februar 2025

Bis 23. Februar 2025

Zu den Öffnungszeiten des Museums, **Sonderausstellung** "Große, kleine Römerwelt", Ort/Veranstalter: Römer und Bajuwaren Museum, Burg Kipfenberg, Eintrittspreise/Gebühr: 500 EUR, Schüler: 2,50 EUR, Familien: 11,00 EUR. Kinder unter 6 Jahren bezahlen keinen Eintritt. Infotelefon: 08465/905707. www.bajuwaren-kipfenberg.de

Bis 31. Dezember

Escape Room im Römer und Bajuwaren Museum, Ort/Veranstalter: Römer und Bajuwaren Museum, Burg Kipfenberg. Eintrittspreise/Gebühr: 5,00 EUR, ermäßigt: 2,50 EUR, Schüler: 2,50 EUR, Familien: 11,00 EUR. Spielbar mit den gelösten Eintrittskarten im Museum. Infotelefon: 08465/905707

Samstag, 8. Februar

20:00 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr), **Faschingsball** der Freiwilligen Feuerwehr Kipfenberg. Ort: Gasthof „Zum Blauen Hecht“ - Hopfnersaal, Irlahüller Weg 2, Kipfenberg-Grösdorf. Veranstalter: Feuerwehrverein Kipfenberg. Infotel.: 0160/96728374

Sonntag, 9. Februar

14:00 - 16:00 Uhr, **Bunte Götterwelt** - Eine Veranstaltung aus der Reihe "Winterzeit - MuseumsZeit" in Zusammenarbeit mit den Museen im Naturpark Altmühltal., Ort/Veranstalter: Römer und Bajuwaren Museum, Burg Kipfenberg.

Die bunte römische Götterwelt fasziniert durch ihre Vielfalt und Andersartigkeit und war tatsächlich in den meisten Abbildungen ebenfalls bunt. Lange wurde angenommen, dass die Marmorstatuen und Reliefs weiß waren. Durch neue naturwissenschaftliche Analysen ist es möglich die Farbigkeit der Skulpturen zu belegen und rekonstruieren. Mit antiken Maltechniken wie Ei-Tempra, Enkaustik und Punischem Wachs begeben wir uns auf eine kreative Zeitreise. Veranstaltung für Erwachsene und Jugendliche. Nicht für Kinder unter 12 Jahre geeignet! Eintrittspreise/Gebühr: Eintritt frei. Infotel.: 08465/905707

14:00 Uhr, **Seniorenachmittag** im Jurahof Biberg. Ort: Gaststätte Jurahof, Dorfstr. 7, Kipfenberg-Biberg. Veranstalter: Katholisches Pfarramt Schelldorf "St. Laurentius". Infotel.: 08406/918555-10

Donnerstag, 13. Februar

16:00 - 17:00 Uhr, **Gestaltung von Büchertaschen** im Rahmen der Lesefuchsnachmittage. Gestaltung von Büchertaschen für Kindergarten- und Grundschulkinder. Bitte einen Malkittel mitbringen. Ort: Pfarr- und Gemeindebücherei St.

Michael am Limes, Marktplatz 19/20, Kipfenberg. Eintrittspreise/Gebühr: Eintritt frei. Anmeldung ist erforderlich. Infotel.: 08465/1735434

Freitag, 14. Februar

18:00 Uhr, D' Woiweiba - **offener Stricktreff** zum Nodl'n und Ratsch'n. Ort: Gasthof "Der Limes", Marktplatz 8, Kipfenberg. Eintrittspreise/Gebühr: Eintritt frei. Veranstalter: Stricktreff "D'Woiweiba". Infotelefon: 08465/1513

Samstag, 15. Februar

Beginn: 20.11 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr), **Fasenicklball** - Faschingsball des Kulturvereins "Die Fasenickl e.V.", Ort: Gasthof „Zum Blauen Hecht“, Irlahüller Weg 2, Kipfenberg-Grösdorf. Infotelefon: 08465/172895

20:00 Uhr, **Feuerwehrball Biberg**, Ort: Gaststätte Jurahof, Dorfstraße 7, Kipfenberg-Biberg. Veranstalter: FF Schelldorf-Biberg-Krut. Infotelefon: 08466/904320

Sonntag, 23. Februar

14:00 - 18:00 Uhr, **Kinderball** des Kulturvereins e.V. "Die Fasenickl", Ort: Gasthof „Zum Blauen Hecht“, Irlahüller Weg 2, Kipfenberg-Grösdorf. Eintritt frei. Veranstalter: Kulturverein e. V. "Die Fasenickl". Infotel.: 0176/20226241

Donnerstag, 27. Februar

10:00 Uhr, **Weiberfasching** des Obst- und Gartenbauvereins Böhming, Ort: "Alte Schule" Böhming, Johannesstr. 7, Kipfenberg-Böhming. Der Obst- und Gartenbauverein Böhming bietet am Weiberfasching, Donnerstag 27.02.2025 um 10 Uhr in der alten Schule in Böhming ein Weißwurstfrühstück an. Herzlichst eingeladen sind alle Frauen und Kinder aus Böhming. Die Kipfenberger Faschingsgesellschaft mit ihrer Kinder- und Jugendgarde und die Fasenickl haben ihren Besuch angekündigt. Alles kommt maskiert. Eintrittspreise/Gebühr: Eintritt frei. Infotel.: 08465/3674

Freitag, 28. Februar

19:30 Uhr (Einlass um 19:00 Uhr), Faschingsball der Freiwilligen Feuerwehr Böhming, Ort: „Römercastell“, Wirtshaus & Hotel, Wirtsstr. 9, Kipfenberg-Böhming. Faschingsball der FF Böhming mit Einlage ortsbekannter Künstler und Auftritt der Kipfenberger Garde. Eintrittspreise/Gebühr: 10.00 €. Veranstalter: Feuerwehrverein Böhming e. V. Infotel.: 08465/173237



*Haustüren
Frühjahrsaktion* %
Jetzt 20% Rabatt sichern
Aktion gültig bis 31.03.2025

✓ Modern, sicher und energieeffizient ✓ Individuelle Designs für jeden Stil ✓ Fachgerechte Montage vom Profi

wernerbuam.

wernerbuam. GbR
Markus und Andreas Werner
Untere Emmendorf 21 - 85125 Kinding

☎ 0151/46630998
✉ info@wernerbuam.de
🌐 www.wernerbuam.de

>> wernerbuam - Qualität, die überzeugt! <<



LINDNER
KAMIN UND OFEN

**GROSSE, INNOVATIVE UND
MODERNE OFENAUSSTELLUNG**

Seestraße 9 | 85125 Kinding - Haunstellen
Telefon 08467/801900 | mail@kaminbau-lindner.de

Montag, Dienstag, Freitag: 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr; Mittwoch, Donnerstag: geschlossen
WWW.KAMINBAU-LINDNER.DE

ÜBER
60 ÖFEN
AUF 160 m²



**Schreibwaren - Büroartikel
Zeitschriften - Geschenkartikel**

Renate Gürtner
Försterstraße 1 - 85110 Kipfenberg
Tel. gesch. 08465/281 - Fax: 1302



**KURZE VERSCHNAUFPAUSE
BEVOR DIE SAISON 2025 BEGINNT**

STARTE PERFEKT IN DEINEN BIKE-SOMMER

EIN SERVICE BIS FEBRUAR WIRD MIT 20€ BELOHNT

ZUDEM GIBT ES TOLLE ANGEBOTE ZU BIKES UND EQUIPMENT

RAD HUBER



IHR PARTNER FÜR QUALITÄTS**DRUCK**PRODUKTE
Gutenbergstr. 1 | 92334 Pollanten | Tel.: (0 84 62) 94 06 0 | www.fuchsdruck.de | info@fuchsdruck.de

WIR BRINGEN **IDEEN** ZU PAPIER
UND **GESTALTEN** IHRE PERSÖNLICHE **WERBEANZEIGE!**

DRUCKEREI FUCHS
OFFSETDRUCK | DIGITALDRUCK
GmbH

Römer und Bajuwaren Museum Burg Kipfenberg

100 Jahre Wiederaufbau Burg Kipfenberg

Ein weiteres Jubiläum wirft seine Schatten voraus: Der Wiederaufbau der Burg Kipfenberg wurde am 21. Mai 1925 mit verschiedenen Festlichkeiten begangen. Aus diesem Anlass werden am 17. und 18. Mai Burgführungen stattfinden. Der Burgherr öffnet für diese Tage bestimmte Räumlichkeiten der Burg und per Online-Ticket können Sie diese mit einer gebuchten Führung besichtigen. An diesen Tagen werden im Burggraben auch Speisen und Getränke angeboten. Da wir mit reger Nachfrage rechnen, soll diese Mitteilung vorab dazu dienen, besonders die Kipfenberger zu informieren und sobald die Tickets frei geschaltet werden, die Buchung vorzunehmen. Wir werden den Termin der Freischaltung im nächsten Amtsblatt mitteilen.

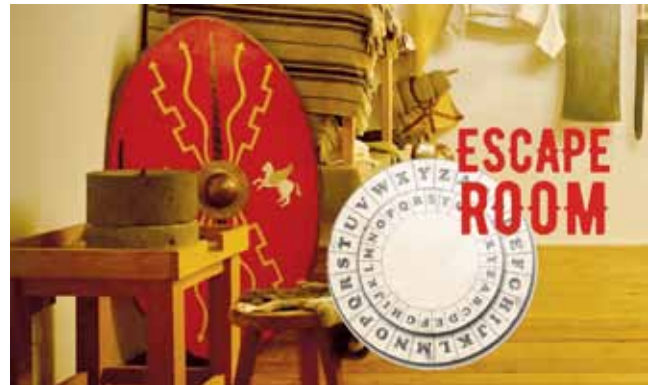


und Teil der Geschichte(n) werden. Selfies in historischer Gewandung sind eine besondere Erinnerung.

Escape-Room im Museum

Nutzen Sie den Escape-Room und tauchen Sie ein in die knifflige Suche nach dem richtigen Code

Der Escape-Room ist im Museumseintritt enthalten. Er ist ohne Anmeldung spielbar. Wenn man aber zu einem ganz bestimmten Termin den Escape-Room nutzen möchte, ist eine Anmeldung unter 08465-905707 zu empfehlen.



Winterzeit Museumszeit

„Was haben die Römer je für uns getan?“

Dieser Frage gingen wir am 6. Januar mit zahlreichen Besuchern nach. Der enorme Holzverbrauch der Römer, der unsere bewaldete Gegend ziemlich kahl zurückließ nach deren Abzug. Oder die Versorgung von Rätien mit Lebensmitteln aus dem Mittelmeer und Gewürzen aus Fernost völlig ohne Verbrauch von CO₂ mittels Segelschiffen auf dem Wasserweg. Über die damals beliebten Speisen und Trinkgewohnheiten ging es zur Zubereitung von Moretum und Verkostung von Oliven, Trockenfrüchten, Wein und Fladenbrot.

Winterzeit Museumszeit

Sonntag, 9. Februar 14 Uhr

„Bunte Götterwelt“

Die römische Götterwelt fasziniert durch ihre Vielfalt und Andersartigkeit und war tatsächlich in den meisten Abbildungen bunt. Mit antiken Maltechniken wie Ei-Tempera, Enkaustik und punischem Wachs begeben wir uns auf eine kreative Zeitreise. Die Veranstaltung dauert ca. 1 Stunde. Wir arbeiten mit Farben und Pigmenten. Bitte nicht im Sonntagsgewand kommen. Die Veranstaltung ist für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren geeignet.

Info unter 08465-905707, keine Anmeldung nötig



Öffnungszeiten im Februar:

An Sonn- und Feiertagen von 10 bis 16 Uhr



Sonderausstellung verlängert bis Ende Februar "Große, kleine Römerwelt"

Letzte Möglichkeit zum Besuch

Besonders positives Feedback haben wir zu unserer Sonderausstellung bekommen und verlängern diese bis Ende Februar. Lassen Sie sich verzaubern von einer antiken Welt in Miniatur! Die winzigen Zinnfiguren hat der Obereichstätter Künstler Clemens Nißl mit viel Witz und Einfühlungsvermögen liebevoll gefertigt und in detailverliebte Landschaftsdioramen gefasst. Mithilfe von Vergrößerungsmagie rücken ausgewählte Szenen in den Vordergrund und unsere Besucher können mit unseren Accessoires und römischer Kleidung in die Antike eintauchen

Neues von der Tourist-Information



ERÖFFNUNGSBALL DER GEMEINDE: FASCHINGSAUFTAKT IN KIPFENBERG



Das Prinzenpaar 2024/2025, Prinzessin Lea I. und Prinz Raphael II., wurde von der Zweiten Bürgermeisterin, Sabine Biberger, feierlich inthronisiert.

Am Samstag, 11.01.25 fand der Eröffnungsballett der Marktgemeinde im festlich geschmückten Hopfnersaal des Gasthofes „Zum Blauen Hecht“ in Grösdorf statt, wo bis in die frühen Morgenstunden getanzt und gefeiert wurde.

Eingeschnalzt wurde der Fasching wie immer von den Fasenickln vom Kulturverein e. V. "Die Fasenickl" Kipfenberg.

Die Begrüßung, die in diesem Jahr vertretungsweise von der Zweiten Bürgermeisterin Sabine Biberger übernommen wurde, leitete den Beginn des unterhaltsamen Abends ein.

Anschließend zeigten die Garden (Kinder- und Jugendgarde sowie große Garde) ihr Können. Zuerst präsentierte die Kinderhofmarschallin, Lea Jakob, die Kinder- und Jugendgarde. Manege frei hieß es für die Kindergarde mit einem bunten Programm der Gaukler und Artisten aus der Zirkuswelt, während die Jugendgarde mit nostalgischen Kostümen und einem Schlagermix beeindruckte. Durch das Programm führte Hofmarschall Jürgen Köppel.

Nach einer kurzen Tanzpause ging es mit der Inthronisation des Prinzenpaares weiter. Feierlich übergab die Zweite Bürgermeisterin das Zepter und den Schlüssel ans frisch gekrönte Prinzenpaar, welches zu Tom Jones „Delilah“ den Prinzenpaar auf die Tanzfläche zauberte.

Im Anschluss präsentierten das Funkenmariechen, Raphaela Gössl, mit Pirouetten, Salti und vielerlei Artistik und die große Garde mit einem Wolfgang-Petry-Medley ihre tollen

Performances. Zu den Klängen der Showband „Albatros“ konnten die Besucher das Tanzbein schwingen und selbst aktiver Teil des Abends werden.

Zum Abschluss des ersten Teils wurden noch die alljährlichen Goßhenkerorden an die Unterstützer der Marktgemeinde Kipfenberg verliehen, darunter anwesende Marktgemeinderätinnen und -räte, das Pfarrerehepaar Kringel, die Eltern des Prinzenpaares, Florian Schmidt (Regisseur Limesfestschauspiel) und natürlich an die Zweite Bürgermeisterin Sabine Biberger. Die Mitternachtsshow des großen Hofstaats mit dem Prinzenpaar führte die Ballbesucher in das „Geheimnis hinter dem Mondstein“, entsprechend kostümiert und in einer schillernden Show präsentiert. Das dreimalige „Gö-sucht, Gö-sucht, Gö-sucht“, donnerte ein ums andere Mal als Schlachtruf durch den Saal. Für ein ausgezeichnetes Speisen- und Getränkeangebot sorgte das Team vom Gasthof „Zum Blauen Hecht“.

ROTER-RUCKSACK-ENTDECKER-TOUREN

Ein Folder mit einer Übersicht der Roter-Rucksack-Entdeckertouren 2025 ist ab März in der Tourist-Information kostenlos erhältlich und liegt der März-Ausgabe des Amtsblatt bei. **Ausführliche Informationen zu den Touren gibt es außerdem auf unserer Homepage unter www.kipfenberg.de/roter-rucksack-entdeckertouren.**

MESSEBESUCHE MIT ALTMÜHL-JURA UND DEM NATURPARK ALTMÜHLTAL

Nach **Berlin** auf die **Grüne Woche** ging es vom **20. – 22. Januar 2025**, wo wir mit Verstärkung unserer Limeskönigin Sandra am Stand von **Altmühl-Jura** die Werbetrommel für unsere Region rührten. Vom **23. bis 24. Januar 2025** waren wir als Vertreter der Limesgemeinden am Stand des Naturparks Altmühltal auf der **CMT in Stuttgart** (der weltweit größten Publikumsmesse für Tourismus) im Einsatz. Am **20. Februar 2025** geht es abschließend nach **München** zur **f.re.e** an den Stand des Naturpark Altmühltal.





Volkshochschule Beilngries

Anmeldungen für unsere vhs-Kurse können telefonisch unter 08461/266, per Mail: bildung@vhs-beilngries.de oder auf unserer Homepage: www.vhs-beilngries.de getätigt werden.



Kipfenberg ab Februar 2025

Z-84041A NEU - Meditativer Tanz, Freitag, 14.02.2025, 17:00 - 18:30 Uhr, 4x, Referent*in: Christine Fuchs

Terminkalender für Kurse in Beilngries ab Februar 2025:

Gesellschaft/ Leben:

Z-1006 Ist mein Kind ein Schreibaby? Montag, 24.02.2025, 09:30 - 11:00 Uhr, 1x, Referent*in: Bianca Killinger

Z-1078 NEU - Ich packe meinen Rucksack... - Vortrag, Donnerstag, 27.02.2025, 19:30 - 21:00 Uhr, 1x, Referent*in: Bianca Killinger

Z-1203-O Online - **Altersarmut?** So sichern Frauen ihre Zukunft, Dienstag, 18.02.2025, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, Referent*in: e.V.

Z-1212A NEU - Einkommensteuer ohne Papier - Der Umstieg mit Elster, Freitag, 07.02.2025, 17:30 - 19:30 Uhr, 1x, Referent*in: Tim Klein

Z-1212B NEU - Einkommensteuer ohne Papier - Der Umstieg mit Elster, Mittwoch, 19.02.2025, 18:30 - 20:30 Uhr, 1x, Referent*in: Tim Klein

Z-1216-O Online - **Einkommensteuererklärung** verständlich gemacht, Sonntag, 23.02.2025, 10:30 - 15:30 Uhr, 1x, Referent*in: Volker Riechert

Z-1221 NEU - "See it, feel it, be it!" Das kleine 1x1 für die Erfüllung Ihrer Wünsche, Samstag, 08.02.2025, 09:30 - 12:30 Uhr, 1x, Referent*in: Kerstin Schuster

Z-1337-O Online - **Imkeranfängerschulung** - Faszination Honigbienen, Freitag, 07.02.2025, 18:00 - 20:00 Uhr, 6x, Referent*in: Robert Löffler

Beruf:

Z-2267A Excel für Anfänger*innen, Samstag, 15.02.2025, 13:00 - 15:00 Uhr, 2x, Referent*in: Marcel Hiltner

Gesundheit:

Z-4005-O NEU - Online - **Säuglingsernährung: "Das isst mein Baby** im ersten Lebensjahr!" Montag, 03.02.2025, 19:00 - 20:30 Uhr, 2x, Referent*in: Christine Krebs

Z-4280C Yoga für den Beckenboden - PRÄSENT oder ONLINE, Donnerstag, 27.02.2025, 19:25 - 20:40 Uhr, 15x, Referent*in: Sandra Dextl

Z-4306E Schwangerschaftsyoga - PRÄSENT oder ONLINE, Donnerstag, 27.02.2025, 18:00 - 19:15 Uhr, 5x, Referent*in: Sandra Dextl

Z-4341-O NEU - Hatha Yoga für Nacken, Schultern und Rücken online oder präsent, Mittwoch, 12.02.2025, 19:10 - 20:40 Uhr, 9x, Referent*in: Fabienne Brauneisen

Z-4538B Bodystyle am Vormittag, Montag, 10.02.2025, 10 - 11 Uhr, 8x, Referent*in: Veronika Jakob

Kultur:

Z-5001C NEU - Malen mit Freude - Kreative Entfaltung am Abend, Freitag, 07.02.2025, 18:00 - 20:30 Uhr, 7x, Referent*in: Olena Bilksa

Z-5002C Malen mit Freude - Kreative Entfaltung am Vormittag, Mittwoch, 05.02.2025, 09:00 - 11:30 Uhr, 7x, Referent*in: Olena Bilksa

Z-5146 Weidenflechtkurs, Dienstag, 25.02.2025, 17:00 - 20:30 Uhr, 1x, Referent*in: Sonja Nuber

Z-5147 Weidenflechtkurs, Mittwoch, 26.02.2025, 17:00 - 20:30 Uhr, 1x, Referent*in: Sonja Nuber

Z-5434 NEU - Italienisches Valentinsmenü - Kochkurs für Paare, Donnerstag, 13.02.2025, 18:00 - 22:00 Uhr, 1x, Referent*in: Francesca Mosca

Z-5800C NEU - Kreis- und Reigentänze, Dienstag, 04.02.2025, 18:00 - 19:00 Uhr, 8x, Referent*in: Rosemarie Obermeyer

Z-5810C NEU - Kreis- und Reigentänze, Donnerstag, 13.02.2025, 10:00 - 11:00 Uhr, 8x, Referent*in: Rosemarie Obermeyer

Onlinekurse und -vorträge:

Z-61133-O Online-Vortrag: **Solarstrom** selbst erzeugen mit steckerfertigen PV-Anlagen, Montag, 03.02.2025, 12:30 - 14:00 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern -Energie

Z-61134-O Online-Vortrag: **E-Mobilität** – Elektrizität in die Zukunft? Dienstag, 04.02.2025, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern -Energie

Z-61135-O Online-Vortrag: **Die Wärmepumpe** - Vorteile und Einsatz-

zwecke, Donnerstag, 06.02.2025, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern -Energie

Z-61136-O Online: **Neue Heizung?** Aktuelle Gesetze, Förderungen und technische Möglichkeiten, Dienstag, 11.02.2025, 10:00 - 11:00 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern

Z-61137-O Online-Vortrag: **Ihre Heizkostenabrechnung verstehen** und prüfen! Dienstag, 11.02.2025, 19:00 - 20:00 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern -Energie

Z-61138-O Online-Vortrag: Der individuelle **Sanierungsfahrplan (iSFP)** im Überblick, Mittwoch, 19.02.2025, 12:30 - 13:30 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern -Energie

Z-61139-O Online-Vortrag: **Heizungserneuerung:** Wie packt man's richtig an? Dienstag, 25.02.2025, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern -Energie

Z-61140-O Online-Vortrag: **Fördermöglichkeiten** in der kleinen WEG, Donnerstag, 27.02.2025, 19 - 20 Uhr, 1x, Verbraucherzentrale Bayern - Energie

Z-61212-O Outlook beherrsche deine E-Mails und Produktivität, Mittwoch, 19.02.2025, 17:15 - 19:30 Uhr, 1x, Referent*in: Robin Weniger

Z-61215-O Eltern im digitalen Zeitalter, Samstag, 08.02.2025, 09:00 - 11:15 Uhr, 1x, Referent*in: Robin Weniger

Z-61217-O Künstliche Intelligenz (KI) gekonnt in Alltag u. Beruf einsetzen, Mittwoch, 26.02.2025, 19:45 - 21:15 Uhr, 1x, Referent*in: Robin Weniger

Z-61631-O vhs.wissen live: Dürer im Zeitalter der Wunder, Dienstag, 25.02.2025, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 Termin

Z-61632-O vhs.wissen live: Schönheit der Astrophysik, Montag, 17.02.2025, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 Termin

Z-61633-O vhs.wissen live: Grüner Kolonialismus, Mittwoch, 12.02.2025, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 Termin

Z-61634-O vhs.wissen live: Shakyamuni Buddha – Historische Gestalt und zeitloses Vorbild, Sonntag, 09.02.2025, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 Termin

Z-61636-O vhs.wissen live: Die sieben Todsünden, Montag, 03.02.2025, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 Termin

Z-61637-O vhs.wissen live: Less is more? Donnerstag, 06.02.2025, 19:30 - 21:00 Uhr, 1 Termin

Junge vhs:

Z-7487-O Online - **KidsSafe-Kinderschutztraining** für Schüler*innen der 1. - 6. Klasse, Samstag, 08.02.2025, 15:00 - 20:30 Uhr, 1x, Referent*in: Rainer Frank

Z-7640B Bogenschießen kennenlernen, Samstag, 08.02.2025, 16:00 - 19:00 Uhr, 1x, Referent*in: Josef Nieberle

Weitere Kurse finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-beilngries.de

vhs Beilngries – Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr und Montag u. Donnerstag von 14.00 - 16.30 Uhr.

Tel. 08461/266 / E-Mail bildung@vhs-beilngries.de / www.vhs-beilngries.de, Volkshochschule Beilngries, Ringstraße 16 in 92339 Beilngries



Alles wird teurer? Muss es nicht! Ich prüfe Ihre Versicherungen:

- **Haftpflicht**
- **Hausrat**
- **Wohngebäude**
- **Unfall**
- **Berufsunfähigkeit**
- **Altersvorsorge**



Daniel Stenzel
Bankkaufmann
Levelingstr. 102a
85049 Ingolstadt
0841 / 12 94 81 83
0176 /80 69 70 68
daniel.stenzel@fp-finanzpartner.de
www.fp-finanzpartner.de/berater/daniel-stenzel



Büchereien

Junge Künstler am Werk

(Text: Katharina Schmid) Auch in diesem Jahr konnte sich die Pfarr- und Gemeindebücherei Schelldorf über zahlreiche Teilnehmer der Weihnachtsaktion freuen. Dabei war deren Ideenreichtum und viel Kreativität gefordert.

Grundlage bildete die Geschichte „Das Abenteuer der kleinen Maus“, welche auf ihrer Reise mit ihrem Begleiter, dem Maulwurf, Schutz in einer Höhle sucht, denn ein heftiges Gewitter hatte die kleinen Tiere in dunkler Nacht überrascht. Die jüngeren Kinder malten ein Bild von dem unheimlichen Tier in der Höhle, auf das die Maus und der Maulwurf trafen. Die gruseligen Bären und fantasievollen Figuren schmückten nun die Bücherei Schelldorf. Die Teilnehmer ab Klasse 3 versuchten sich an der schwierigen Aufgabe, die Geschichte zu Ende zu schreiben und entpuppten sich dabei als wortgewandte Schriftsteller. Eine Gemeinsamkeit zeigten alle Geschichten trotz ihrer unterschiedlichen Handlungen. Am Ende entsteht eine Freundschaft zwischen den Tieren, die das größte Glück im Leben darstellt.

Für die Mühe und Arbeit wurden die jungen Künstler mit einem kleinen Präsent belohnt, welche durch Spenden verschiedener Buchverlage, der AOK und der Sparkasse Ingolstadt, der Firma Jump Town und des Eichstätter Kinos ermöglicht wurden.



Foto: Katharina Schmid

Bastelspaß mit Wolle in der Pfarr- und Gemeindebücherei Schelldorf

Zu einem gemeinsamen Bastelvormittag trafen sich am Samstag, den 28.12.24, 24 kreative Kinder in der Bücherei Schelldorf und zeigten große Fingerfertigkeit und Geschick.

In den gemütlichen Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung Schelldorf lud ein großer Berg gespendeter bunter Wolle zum Knüpfen von Freundschaftsbändern ein. Dabei unterstützten sich die Bastler gegenseitig und gaben ihr Können weiter. Zudem hatten die Kinder viel Freude beim Herstellen von Bommeltieren. An die farnefrohen weichen Bälle wurden Augen, Ohren und Nasen geklebt und dadurch kleine kuschelige Füchse, Bären, Quallen, Mäuse und Phantasietiere zum Leben erweckt.



Die gemeinsame Bastelzeit verging wie im Fluge. Die Kinder nahmen nicht nur ihre selbstgestalteten Wolltiere und Arm-bänder mit nach Hause, sondern auch viele neue Bastelideen für die Ferien. (Fotos: Bianka Stöhr)



Qualitätsprodukte aus den Limesgemeinden

Regionale Produkte bieten die Sicherheit ihrer Herkunft und garantieren hochwertige Qualität und Frische. Landwirte und Vermarkter bieten Ihnen ein reichhaltiges Sortiment an heimischen Lebensmitteln. Kaufen Sie Produkte aus der Region - Sie unterstützen damit unsere heimische Landwirtschaft und sichern wohnortnahe, qualifizierte Arbeitsplätze!

Wildbret aus heimischen Wäldern (Reh- u. Schwarzwild)

Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Kipfenberg, Eichstätter, Str. 6, 85110 Kipfenberg, Tel. 08465/9417-0, Öffnungszeiten: www.baysf.de/wildbret

Schwein, Rind, Geflügel, Eier, Kartoffeln, Bio-Frischmilch

Moierhof Böhming, Josef & Monika Schermer, Wirtsstr. 1, 85110 Böhming, Tel. 08465/1411

Fleischwaren aus eigener Herkunft u. Schlachtung

Hofmetzgerei Dextl Johann, Kirchstr. 6, 85125 Haunstetten, Tel. 08467/443

Produkte aus eigener Schlachtung – Hofladen

Gasthof Fischerwirt, Georg Adlkofer, Martinstr. 5, 85137 Inching, Tel. 08426/249

Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Produktion, Kürbiskernprodukte

Rehm's Hofladen, Fam. Rehm, 85095 Altenberg, Tel. 08466/253

Geflügel, Wild, Straußen

Zimmermann Erich & Beate, Bergstr. 16, 85095 Gelbelsee, Tel. 08465/1525

Geflügel, Geflügelprodukte, Eier

Buxlhof – Jura-Geflügel Fam. Hüttinger, Jurastraße 8, 85137 Rapperszell, Tel. 08426/988380

Angusrinder, Eier, Käse, Kartoffeln, Marmeladen

Kräuterführungen mit Kräuterpädagogin buchbar; Schmiebauernhof, Bittlmayer Anton & Claudia, Rumburgstr. 3, 85125 Enkering, Tel. 08467/390

Lamm, Lammprodukte, Eier

Würmser Anton, Jurastr. 3, 85095 Gelbelsee, Tel. 08465/3102

Forellen, Saibling: Fangfrisch, geräuchert, filetiert

Forellenzucht Lang, Lang Martin & Edith, Regelmannsbrunn 2, 85110 Kipfenberg, Tel. 08465/3311

Erdbeeren, Himbeeren, Bauernhofeis, Fruchtaufstriche, Regionale Geschenkkörbe

Schwalter Rolf & Sonja – Erdbeeren Funck, Hauptstr. 33, 85095 Dörndorf, Tel. 08466/368

Getreideprodukte, Mehl, Müsli, Naturkost

Hainmühle, Schmidt Michael & Andrea, Hainmühle 1, 85145 Morsbach, Tel. 08423/509

Altmühltaler Bio-Eier, Nudeln mit eigenen Bio-Eiern, Bio-Kartoffeln

Familie Seitz, Kirchbuch 24, 92339 Beilngries, Tel. 08468/243, info@altmuehltalerbioei.de, www.altmuehltalerbioei.de

Wachteleier und Honig, Bienenwachskerzen, Propolis-Tinktur und -salben

Müller's Leckereien, Alois Müller, Burgstr. 12, 85095 Gelbelsee, Tel. 08465/1022

24/7-Hofläden/Automaten

Bio-Eier, Bio-Gockelprodukte, Honig, saisonale Produkte:

Regionalquadrat, Familie Nefzger, Altmühling 6, 85110 Kipfenberg/ Arnsberg. Für Infos über aktuelle Produkte gibt es eine WhatsApp Gruppe: 0176/82500907

Bio-Eier, Nudeln, Bio-Kartoffeln und saisonale Gemüse und Salate, Honig: Biohof Vogl (Verkaufshütte am Hühnerstall),

Tobias und Barbara Vogl, Kirchplatz 4, 85094 Denkendorf-Bitz (Ortseingang), Tel. 015/40326544, tobias.vogl88@gmx.de

Biokartoffeln, Eier, Nudeln, Obst, Gemüse:

Biohof Graf, Jurastr. 6, 85137 Rapperszell, Tel. 08426/458

Eisautomaten

Eis vom Funck, Hauptstr. 33, 85094 Dörndorf

Altmühltaler Honig vom Imker

Brunner Christian, An der Kreisstr. 7, 85110 Oberemmendorf, Tel. 08465/1730513

Göbel Ludwig jun., Sebastistr. 2a; 85110 Buch, Tel. 0172/6606819

Hackner Karl, Irlahüller Weg 3, 85110 Grösdorf, Tel. 08465/626

Jungbauer Franz, Ortsstraße 13, 85110 Dunsdorf, Tel. 08466/500

Mayer Konrad jun., Kipfenberger Weg 1, 85110 Buch, Tel. 08465/3924

Mayer Richard, Limesstraße 30, 85110 Hirnstetten, Tel. 08423/9855470

Schmidt Sebastian, Limesstr. 4, 85110 Hirnstetten, Tel. 08423/400

Wolf Alexander, Bischof-Ottot-Str. 21, 85110 Böhming, Tel. 08465/1735682

Wer Interesse hat, seine regional erzeugten Qualitätsprodukte in dieser Rubrik anzubieten, soll sich bitte mit Sabine Biberger, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, in Verbindung setzen, Tel. 0841/3109-2321.



Berlethausen 25
85125 Kinding
Tel. 08467 / 80 1472
Fax 08467 / 801 6230
info@heizungsbaumayer.de

Haustechnik
MICHAEL MAYER

Ihr Meisterbetrieb für
Heizung ■ Sanitär ■ Solartechnik
Wasseraufbereitung ■ Beratung ■ Planung
Ausführung ■ Reparatur ■ Wartung

www.heizungsbaumayer.de

Sozialer Wegweiser

Lernangebote

„Gemeinsam lernen“ – „Komm´ zum Deutsch lernen“

Ein Angebot für alle, die Deutsch lernen und Kontakte knüpfen wollen. Unsere Ehrenamtlichen betreuen und begleiten Dich dabei individuell. Immer donnerstags von 09.30 - 11.00 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum, Limesstraße 4, Kipfenberg. Infos: Katholisches Pfarramt, Tel. 08465/1037 oder Evangelische Kirchengemeinde, Tel. 08465/1039.

Beratungsangebote

Jeden Mittwoch: Treffen der Blaukreuz-Gruppe um 19.00 Uhr mit Andrea Schneider im evangelischen Gemeindezentrum, Limesstr. 4, Kipfenberg. Auskünfte/Infos: Tel. 08465/1039.

Jeden Donnerstag: Caritas-Asylberatung mit Dorey Mamou im evangelischen Gemeindezentrum, Limesstraße 4, Kipfenberg. Auskünfte/Infos: Tel. 08465/1039.

„Gemeinsam lernen“ – „Komm´ zum Deutsch lernen“

Ein Angebot für alle, die Deutsch lernen und Kontakte knüpfen wollen. Unsere Ehrenamtlichen betreuen und begleiten Dich dabei individuell.

Immer donnerstags von 09.30 - 11.00 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum, Limesstraße 4, Kipfenberg. Infos: Katholisches Pfarramt, Tel. 08465/1037 oder Evangelische Kirchengemeinde, Tel. 08465/1039.

Wissenswertes für Familien

Eltern-Kind-Gruppen

Jeden Dienstag findet ab 9.30 Uhr eine Eltern-Kind-Gruppe im evangelischen Gemeindezentrum, Limesstraße 4, Kipfenberg, unter der Leitung von Carina Schulz statt. Infos/Fragen unter 08465/1039.

Jeden Mittwoch treffen sich die „Dorfspatzen“ von 9.00 – 10.30 Uhr zum Spielen, Basteln und Singen im Jugendheim Schellendorf. Ansprechpartnerin: Elisabeth Welser, Tel. 0176/70721843, Magdalena Franke, Tel. 01578 4755242.

Jeden Mittwoch trifft sich von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr die Eltern-Kind-Gruppe im katholischen Pfarrheim in Kipfenberg zum Spielen, Basteln, Austauschen. Herzlich eingeladen dazu sind alle Kinder mit ihren Eltern, Großeltern Infos/Fragen unter 08465/1037.

Kirchennachrichten

Das Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt informiert:

Termine für Februar 2025

Vorabendgottesdienst um 17.30 Uhr, Sonntagsgottesdienste um 8.30 Uhr und um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche. Am 6. Februar bringt Pfarrer Mairhofer die Krankenkommunion ins Haus. Neuanmeldungen im Pfarrbüro Tel. 08465/1037.

- | | |
|---------------------|--|
| 01. Feb. Kipfenberg | 10.00 Uhr, Taufgedächtnisfeier der Erstkommunionkinder |
| | 17.30 Uhr, Statio am Sebastialtar in der Pfarrkirche – Kerzenweihe – Lichterprozession – Festgottesdienst zum Fest der Darstellung des Herrn; anschl. Blasiussegen |
| 02. Feb. Böhming | 8.30 Uhr, Festgottesdienst zum Fest der Darstellung des Herrn; anschl. Blasiussegen |
| Kipfenberg | 10.00 Uhr, Festgottesdienst zum Fest der Darstellung des Herrn; anschl. Blasiussegen |
| 06. Feb. Kipfenberg | 9.30 Uhr, Krankenkommunion |
| 08. Feb. Kipfenberg | 8.30 Uhr, Hl. Messe |
| 09. Feb. Kipfenberg | 8.30 Uhr, Hl. Messe |
| | 10.00 Uhr, Hl. Messe |
| 13. Feb. Kipfenberg | 15.00 Uhr, Seniorenfasching im Pfarrheim. Alle SeniorInnen sind zu diesem bunten Nachmittag eingeladen! |
| 15. Feb. Kipfenberg | 17.30 Uhr, Pfarrgottesdienst |
| 16. Feb. Böhming | 8.30 Uhr, Hl. Messe |
| Kipfenberg | 10.00 Uhr, Hl. Messe; Gemeindegottesdienst mit den Erstkommunionkindern und deren Eltern |
| 22. Feb. Kipfenberg | 13.00 Uhr, Kinder- u. Teensnachmittag |
| | 16.00 Uhr, Teensnachmittag |
| Grösdorf | 17.30 Uhr, Vorabendmesse |
| 23. Feb. Kipfenberg | 08.30 Uhr, Hl. Messe |
| | 10.00 Uhr, Hl. Messe mitgestaltet vom Gospel Chor Kösching |
| | 10.00 Uhr, Kinderkirche im Pfarrheim |

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kipfenberg informiert

Gottesdienste:

Sonntag, 2.02., Letzter Sonntag nach Epiphania

10.00 Uhr: Gottesdienst mit: Prädikant Dr. Gerd-Otto Eckstein

Sonntag, 9.02., 4. Sonntag vor der Passionszeit

10.00 Uhr: Gottesdienst mit: Pfarrer Olaf Kringel

Mittwoch, 12.02.

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl im Seniorenheim Denkendorf mit: Pfarrerin Petra Kringel

Sonntag, 16.02., Septuagesimae

10.00 Uhr: Gottesdienst mit: Pfarrerin Petra Kringel

Sonntag, 23.02., Sexagesimae

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl: Pfarrer Olaf Kringel

Donnerstag, 27.02.

16.00 Uhr: Gottesdienst im Seniorenheim Kipfenberg mit: Lektorin Christiane Coordes und Ramona Bähzt

Sonstige Veranstaltungen:

Dienstag, 4.02.

20.00 Uhr: Singkreis mit: Gabriele Gläser

Montag, 17.02.

20.00 Uhr: Singkreis mit: Gabriele Gläser

Dienstag, 18.02.

19.00 Uhr: Kirchenvorstandssitzung mit: Pfarrer Olaf Kringel

Samstag, 22.02.

14.00 Uhr: Konfitag im Gemeindehaus mit: Pfarrer Olaf Kringel



Wöchentlich finden statt:

Jeden Dienstag

9.30 Uhr: Eltern-Kind-Gruppe mit: Virginia Paris

Jeden Mittwoch

19.00 Uhr: Blaukreuz-Gruppe mit: Andrea Schneider

Jeden Donnerstag

10.30 Uhr: Caritas Asylberatung mit: Dorey Mamou

Jeden Samstag (außer Ferien)

18.00 bis 21.30 Uhr: Jugendtreff Gut Schönbrunn mit: Pfr. Olaf Krिंगel und Team

Das Pfarramt können Sie wie folgt erreichen: Evang.-Luth. Pfarramt Kipfenberg | Sonnenleite 15 | 85110 Kipfenberg, Tel. (08465)1039 | Fax (08465)3415, E-Mail: pfarramt.kipfenberg@elkb.de | Web: <http://www.Kipfenberg-evangelisch.de>

Bürozeiten: Mittwoch von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Müllentsorgung und Wertstoffhof

Am Wertstoffhof in der Eichstätter Straße können Wertstoffe, Grüngut, holzige Abfälle sowie Kleinmengen von Bauschutt entsorgt werden.

Öffnungszeiten: Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr, Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr.

Wertstoffhof Kipfenberg, Eichstätter Str. 24, 85110 Kipfenberg, Tel. 08465/1737001 (nur während der Öffnungszeiten)

Folgende Materialien werden angenommen

Speisefette, Sperrmüll, Glas, Dosen, Schrott, Flachglas, Korken, Holz, Elektrogeräte, CD's, DVD's (kein Datenschutz), Neonröhren, Batterien, Tonerpatronen, PU-Schaumdosen, Kartonagen, Bauschutt, Grüngut, Lithium-Ionen-Akkus (bitte Pole mit Klebeband abkleben und in einer Plastiktüte abgeben).

Bauschutt-Entsorgung – Kleinmengen bis 1 m³

Erlaubt: Beton, Pflaster, Kalksandsteine, Zementsteine, Estrich (ohne Anhaftungen), Ziegel, Ziegelmauersteine, Fliesen, Putz/Mörtel, Keramik, Porzellan, Bims.

NICHT erlaubt: Belasteter Bauschutt, Bauschutt mit Anhaftungen / Schwarzanstrich, Bauschutt aus Verdachtsbereichen z.B. Werkstattboden, Kaminsteine, Rigips, Ytong, Heraklit (Holzwohle-Leichtbauplatten), Holz, Kunststoffe, Asphalt, Dämmungen (z.B. Styropor, Styrodur), Gartenabfälle, Glas o. Glasbausteine, nicht-mineralische Abfälle, Erde oder Humus.

Für die Entsorgung von Bauschutt sind folgende Gebühren in bar vor Ort zu entrichten:

bis 10 Liter: 1,00 EUR bis 20 Liter: 1,50 EUR
pro Schubkarre: 6,00 EUR bis 1 m³: 70,00 EUR
(1 – 6 Schubkarren)

Kompostierung / Grüngutbehälter

Grüngut und holzige Abfälle müssen getrennt angeliefert werden. Für die Grüngutannahme fallen folgende Gebühren an: bis 1 m³ = 2,00 EUR; bis 2 m³ = 4,00 EUR; bis 3 m³ = 6,00 EUR. Die Gebühren sind vor der Abladung an der Kasse im Wertstoffhof zu begleichen. Wir bitten Sie, entsprechendes Kleingeld bereit zu halten.

Bei Anlieferung ist Folgendes zu beachten

- Die Wertstoffhofwärter helfen beim Ausladen nicht mit. Bitte bringen Sie ausreichend Personen mit, wenn Sie schwere Gegenstände anliefern.
- Die Wertstoffe sollen möglichst sortiert und zerlegt angeliefert werden.
- Anlieferungen nur in haushaltsüblichen Mengen, max. 3m³.
- Federbetten werden nicht angenommen.
- Die Entscheidungen über die Annahme der Wertstoffe treffen die Aufsichtspersonen vor Ort. **Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.**
- Anlieferung nur während der Öffnungszeiten. Zuwiderhandlungen (Ablagerung des Mülls außerhalb des Zaunes) werden zur Anzeige gebracht.
- Die aktuell gültigen Gebührensatzungen für Bauschutt und Grüngut sind auf der Homepage unter „Satzungen“ veröffentlicht. Bitte halten Sie ausreichend Kleingeld bereit, damit die Bezahlung schneller abgewickelt werden kann.

Erdaushubdeponie in Pfahldorf

Die Deponie ist von April bis Oktober und nur bei guter Witterung jeweils am 1. Samstag im Monat von 08.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bauamt unter 08465 9410-46 eine Anlieferung möglich. Die telefonische Absprache hat mindestens zwei Werktage im Voraus zu erfolgen.

Angeliefert werden dürfen natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird. Das sind in der Regel:

- Boden und Steine (Abfallschlüssel 17 05 04)
- Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06)
- Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen (Abfallschlüssel 20 02 02).

Es dürfen nur die oben genannten Abfallarten angenommen werden, welche die Zuordnungswerte Z 0 nach den Parametern entsprechend der Anlage einhalten. Für die Ablagerung von Erdaushub in der Deponie Pfahldorf fallen folgende Gebühren an: je angefangenen Kubikmeter: 8,00 EUR; je Anlieferung außerhalb der Öffnungszeit: 15,00 EUR.

Zusätzliche Säcke für Müll oder Papier

Fällt vorübergehend mehr Restmüll oder Altpapier an, können Sie in der Gemeinde kostenpflichtige Müllsäcke erwerben. Diese können Sie zusammen mit Ihrer Rest-/Papiermülltonne am Abfuhrtag bereitstellen.

Pflegesäcke – Pflegebedürftige Personen können Anspruch auf 18 kostenlose Restmüllsäcke pro Jahr haben. Der Antrag muss, zusammen mit der Bestätigung über den Pflegegrad, einmalig im Rathaus abgegeben werden. Die Restmüllsäcke können anschließend einmal jährlich im Rathaus abgeholt werden. Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Eichstätt.

Gelber Sack – Die gelben Säcke sind im Rathaus erhältlich und werden im Landkreis Eichstätt einmal im Monat abgeholt. Die Termine sind im Müllabfuhrkalender eingetragen. In den Gelben Sack gehören Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundstoffen. Information zum dualen System unter www.muelltrennung-wirkt.de/. Bei Fragen und Beschwerden zum Gelben Sack wenden Sie sich bitte an die kostenlose Hotline-Nummer: 0800 / 800 6333.

Sammelstellen für Altglas u. Blechdosen

Die Container für Grün-, Weiß- u. Braunglas sowie Blechdosen für Kipfenberg befinden sich am Festplatz, Lederpeter und Wertstoffhof (bitte Öffnungszeiten beachten). Zudem gibt es Sammelstellen in den Ortsteilen. **Einwurfzeiten:** Montag bis Samstag von 7.00 – 20.00 Uhr.

Halten Sie bitte den Container-Standplatz sauber (Tüten und Kartons bitte wieder mitnehmen). Widerrechtliche Ablagerungen von Abfällen werden zur Anzeige gebracht.

Sperrmüll

1. Abgabe am Wertstoffhof

Am Wertstoffhof stehen Sperrmüllcontainer bereit. Hier können ganzjährig sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 m³) kostenlos entsorgt werden. Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, auch in mehreren Etappen, werden nicht angenommen. Dafür wenden Sie sich bitte an ein entsprechendes Entsorgungsunternehmen. Sperrmüllanlieferungen durch Gewerbebetriebe sind grundsätzlich nicht zulässig.

2. Sperrmüllabholung auf Antrag

Jeder Haushalt, der an die Restmüllabfuhr des Landkreises angeschlossen ist, kann einmal pro Kalenderjahr eine kostenlose Sperrmüllabholung beantragen. Die Anmeldung ist möglich: a) Postalisch mit einer frankierten Sperrmüllkarte; diese sind erhältlich bei der Gemeindeverwaltung. b) Online unter: www.landkreis-eichstaett.de/sperrmüll

Abfallfibel

Weiterführende Informationen sowie die Abfallfibel sind beim Landratsamt Eichstätt, Fachbereich Abfallwirtschaft verfügbar. Tel. 08421/70-1400.

Entsorgung von Farbeimern und Dosen im Landkreis Eichstätt

Farbeimer dürfen restentleert in den Gelben Sack. Farbe, die noch flüssig ist, muss getrocknet werden und kann anschließend im Restmüll entsorgt werden. Dosen, Tuben (aus Metall), Spraydosen (leer und drucklos) und Weißblech werden in den Dosencontainern entsorgt. Spraydosen (mit Restinhalt) sowie Lacke (mit Restinhalt) werden bei der Problemmüllsammmlung angenommen. Bei Fragen können Sie sich an die Abfallwirtschaft im Landratsamt wenden, Tel. 08421/701400.



DRUCKEREI FUCHS
OFFSETDRUCK | DIGITALDRUCK GmbH

Hier ist Platz für Ihre **WERBEANZEIGE!**

Wir drucken Ihre Anzeigen nicht nur, sondern bringen **IDEEN** zu Papier und **gestalten** Ihre **persönliche, individuelle WERBEANZEIGE!**

www.fuchsdruck.de

Pressemitteilungen

Ist mein Kind abhängig? Machen Sie sich sorgen?



- Sie haben in letzter Zeit Veränderungen bei Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter bemerkt.
- Sie kommen nicht mehr an sie/ihn ran und können das Verhalten Ihres Kindes nicht mehr verstehen.
- Der Freundeskreis Ihres Kindes hat sich völlig verändert – sie kennen keine Freunde mehr.
- Ihr Kind ist unzuverlässig geworden.
- Gibt es ständig Streit. Sie finden keinen Zugang.
- In der Schule/Ausbildung geht es bergab.
- Das Taschengeld reicht nie, ständig fehlt Geld.
- Haben Sie Angst, dass Ihr Kind Suchtmittel konsumiert, oder bereits in Richtung einer Abhängigkeit tendiert.

Haben sich gar Ihre Befürchtungen bereits bewahrheitet!

Die Elternhilfe bietet:

- Informationen aufgrund eigener Erfahrungen mit unseren suchtkranken Kindern.
- Erfahrungsaustausch und Aussprache mit anderen Betroffenen.
- Geschützten Rahmen, in dem Sie alles, was Sie beschäftigt, loswerden können.
- Nehmen Sie Kontakt mit uns auf: Sie können gerne einen Termin für ein Einzelgespräch mit uns vereinbaren.
- Wir behandeln alle Informationen vertraulich und anonym.



Elternkreis Ingolstadt · Offenes Treffen: Jeden Donnerstag ab 20 Uhr im Bürgerhaus, Kreuzstr. 72, Ingolstadt · www.elternkreis-Ingolstadt.de · Tel. 0174 9913467 · Spendenkonto: Sparkasse Ingolstadt, IBAN: OE65 721500000005800057

Privatanzeigen

Autovermietung Achatz Paulushofen; Tel. 08461/444. Kleinwägen ab 29 EUR pro Tag, Kastenwägen ab 69 EUR pro Tag, Personentransporter (9 Sitzplätze) ab 89 EUR pro Tag.

Minibaggerarbeiten. Tel.: 0172-7157763

Ruhige **2 Zimmer- Wohnung** (66 qm) in Dietfurt zu vermieten. Mit Balkon, Bad, Küche ab 15.02.2025, mobil: 0171-5210678

Kleinanzeigen einfach unter www.fuchsdruck.de aufgeben.



Altmanstein | Beilngries | Berching | Breitenbrunn | Denkendorf | Dietfurt
Greding | Kinding | Kipfenberg | Mindelstetten | Titting | Walting

www.altmuehl-jura.de

Aktuelles aus der Region



Altmühl-Jura auf der Grünen Woche in Berlin



Auch in diesem Jahr macht Altmühl-Jura auf der Grünen Woche in Berlin wieder Werbung für die Region. Hier begrüßen die mitgereisten Bürgermeister die Hausherrin der beliebten Bayernhalle, Frau Staatsministerin Michaela Kaniber am Altmühl-Jura-Stand.

Benbegleitenden Radwege in der Region nach FGSV-Standard neu beschildert. Der Naturpark Altmühltal betreute den gesamten Landkreis Eichstätt, während Altmühl-Jura die Gemeinden Breitenbrunn, Berching, Dietfurt und Greding koordinierte.



Bis Ende des Jahres wurde die Beschilderung komplettiert. Zum erfolgreichen Abschluss trafen sich die Ansprechpartner aus den vier Gemeinden zu einem gemeinsamen Foto an einem Beschilderungsstandort in Dietfurt.

REGIONALMANAGEMENT

Neues Jahr, neues Gesicht, neuer Bescheid



Als neue Regionalmanagerin verstärkt ab sofort Jennifer Zielke (2.v.l.) das Team in der Geschäftsstelle in Beilngries. Sie übernimmt für Kathrin Peter, die sich gerade in Elternzeit befindet. Zusammen mit ihrer Kollegin Silke Arnold, GmbH-Geschäftsführer Andreas Brigl (links) und seinem Vertreter Bernd Mayr (rechts) freut sie sich über den druckfrischen Förderbescheid für das Regionalmanagement Altmühl-Jura, der zwischen den Jahren eingetrudelt ist.

Für die Förderperiode 2025-27 erhält die Altmühl-Jura GmbH vom Bayer. Staatsministerium f. Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eine Förderung von ca. 380.000 Euro für das Vorhaben "Zukunftsprojekte in der Region Altmühl-Jura".

„Historisches Gedächtnis“ als Daueraufgabe

Vor zwei Jahren startete das LEADER-Projekt Historisches Gedächtnis des Landkreises Eichstätt und der Altmühl-Jura Region und es wurde viel erreicht: Neben der Einrichtung eines Funddepots in der Grundschule Adelschlag, in das u.a. schon Fundmaterial aus Kipfenberg und Beilngries eingelagert wird, wurden die Grundlagen für eine bayernweite Funderfassung-Datenbank gelegt. Zudem sind zwei Jahrespublikationen und eine Wanderausstellung entstanden.

Bei der Präsentation des zweiten Jahresheftes und der gleichzeitigen Eröffnung der Wanderausstellung, verriet Landrat Anetsberger (Foto links), dass bereits Pläne für eine inhaltliche und räumliche Erweiterung des Projekts vorhanden sind. „Nur worüber wir Kenntnis besitzen, kann schließlich bearbeitet, erschlossen und erforscht werden und damit auch in Zukunft dazu beitragen, unsere Vergangenheit besser zu begreifen.“



Eröffnung der Wanderausstellung im Dienstleistungszentrum Lenting

LAG-MANAGEMENT

Radwegebeschilderung auf neuestem Stand

Im Rahmen des LEADER-Kooperationsprojekts "Qualitätsoffensive Radwege" haben wir gemeinsam mit dem Landkreis Eichstätt das touristische Radwegenetz und die stra-



Herausgeber: Altmühl-Jura
Am Ludwigskanal 2, 92339 Beilngries
Tel. 09461/606355-0, info@altmuehl-jura.de

Das Regionalmanagement der Altmühl-Jura GmbH wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Das LAG Management des Altmühl-Jura e. V. ist ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023-2027 gefördertes LEADER-Projekt im Freistaat Bayern.

Sonderkonditionen für Neukunden

Ihr kompetenter Partner vor Ort!

- ✓ Rückenschule
- ✓ Schulungen & Unterweisungen
- ✓ Fachkraft für Arbeitssicherheit

FLIPBOOK'S



Tobias Böndl

MitSicherheitGesund

info@mitsicherheitgesund.de

+49 15906836141

Geografische Mitte Bayerns



IHRE SANIERUNG – PERFEKT GEPLANT, PROFESSIONELL BERATEN

Sie möchten sanieren, wissen aber nicht, wo Sie anfangen sollen? Wir begleiten Sie bei Ihrem gesamten Sanierungsprojekt – von der ersten Planung bis hin zur erfolgreichen Umsetzung – alles aus einer Hand.

Unser Leistungsspektrum umfasst:

- Planung und Energieberatung
- Kostenermittlung und Finanzierungsberatung durch unseren externen Spezialisten
- Ausführungsplanung
- Auswahl und Koordination der Handwerksbetriebe
- Vorbereitung und Begleitung der Vergabeprozesse
- Bauleitung und Objektüberwachung



Als Ihr kompetenter Partner für eine ganzheitliche und individuelle Sanierung von Bestandsimmobilien stehen wir Ihnen sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich zur Seite.

Wir sind
Gewinner des:



Beilngries Projektbau GmbH

Max-Prinstner-Str. 22 • 92339 Beilngries

Tel: 08461 - 3 43 •

info@beilngries-projektbau.de

www.beilngries-projektbau.de

f @ rohmannbaugruppe



Ein Unternehmen der Rohmann Bau Gruppe.